



Anhang 4

Kommunaler Richtplan Seefeld, Horw

Mitwirkungsbericht

Öffentliche Auflage zur Mitwirkung vom 30. April bis 15. Juni 2024
Beschluss Gemeinderat vom 24. Oktober 2024

Das Gebiet Seefeld soll in den nächsten Jahren etappenweise weiterentwickelt werden. Damit sollen die heute bereits vorhandenen Nutzungen und Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert gestärkt werden. Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung des kommunalen Richtplans Seefeld dauerte vom 30. April bis 15. Juni 2024. Über 200 Mitwirkungseingaben sind eingegangen. So gegensätzlich wie die Interessen sind die Begehren und Fragen.

Von den 227 Mitwirkungseingaben sind 161 gleichlautend. Gemäss diesen Eingaben würden die Anliegen der Sportvereine und deren Bedürfnisse im Richtplan ungenügend berücksichtigt. Dem gegenüber stehen die Interessen von zahlreichen Einzelpersonen, Vereinen und Verbänden, die sich für eine Ausweitung des Naturschutzes stark machen. Das Thema Naturschutz wird verschiedentlich erwähnt. So werden zum Beispiel von den Mitwirkenden die vorgesehenen Naturschutz-Pufferzonen als zu klein, zu gross oder gar unnötig bezeichnet. Vielen Mitwirkenden ist es zudem ein grosses Anliegen, dass nicht nur die Sportvereine und die Natur, sondern auch die breite Bevölkerung von der Entwicklung des Seefelds profitiert.

Die Verlegung und Neugestaltung des Seeuferwegs ist ebenfalls ein grosses Thema. Der geplante Rückbau des «Prügelwegs» wird von den Schutzverbänden gefordert, aber gleichzeitig von zahlreichen Mitwirkenden kritisiert. Zudem wird ein Verzicht auf den neu geplanten Fussweg, insbesondere vom Dorfbach zum Rankried, gefordert.

Einige Mitwirkende befürchten, dass das Seefeld zu einer zweiten «Ufschötti» werden könnte – mit zunehmenden und unkontrollierbaren Lärm-, Licht- und Abfallemissionen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das Seebad weiterhin als geschlossene Anlage zu betreiben, um entsprechende Probleme besser kontrollieren zu können.

Diverse Rückmeldungen sind ausserdem eingegangen zur geplanten Aussichtsplattform und zum Publikumsweiher sowie zu Anzahl, Lage, Nutzung und Gestaltung der Bauten und Anlagen, zur Aufhebung des Campingplatzes und zur Verlegung der Parkplätze. Die vollständige Umsetzung des kommunalen Richtplans Seefeld hängt von der Verfügbarkeit der Parzellen ab, die aktuell noch in Privatbesitz sind. Es ist daher noch offen, wann welche Etappe realisiert wird.

Der Mitwirkungsbericht führt alle im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Mitwirkung eingegangenen Begehren, Begründungen, Hinweise und Fragen sowie die daraufhin vorgenommenen Erwägungen des Gemeinderats auf.

Die wichtigsten Anpassungen am kommunalen Richtplan Seefeld, welche der Gemeinderat aufgrund der Mitwirkungseingaben vorgenommen hat, sind nachfolgend aufgelistet:

- Der Prügelweg wird im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut.
- Der neue Seeuferweg wird realisiert, aber auf die verlängerte Wegverbindung zwischen dem Dorfbach und dem Rankried wird verzichtet.
- Auf die Erstellung eines Aussichtsturms wird verzichtet.
- Der bestehende Weiher wird reaktiviert oder neu gebaut.

Damit respektiert der Gemeinderat das vielfach geäußerte Anliegen, am bestehenden «Prügelweg» in bestehendem Umfang festzuhalten und diesen weiterhin zu unterhalten. Der Prügelweg wurde vor 40 Jahren durch den Kanton bewilligt und ist in der «Verordnung zum Schutz des Steinbachriedes in der Gemeinde Horw» sowohl im Verordnungstext wie auch im zugehörigen Plan festgehalten.

Im Gegenzug verzichtet der Gemeinderat auf Massnahmen, die gemäss Schutzverordnung aufgrund der zusätzlichen Belastung des Schutzgebietes eine Ausnahmegewilligung erfordert hätten. Namentlich auf den Aussichtsturm und die neue Wegverbindung zum Rankried. Damit wird eine ökologisch und gesellschaftlich gut ausbalancierte Lösung sichergestellt.

Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft. Ausserdem bedarf der kommunale Richtplan Seefeld einer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern. Die Änderungen durch den Gemeinderat sind somit erst provisorisch. Somit ist es möglich, dass die Mitwirkungsergebnisse punktuell anders umgesetzt werden als in den Erwägungen des Gemeinderats dargelegt.

Der Gemeinderat Horw bedankt sich bei allen Mitwirkenden für das wertvolle Engagement und die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungsdossier.

Horw, 24. Oktober 2024

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
A / Einbezug Bevölkerung	24.03	<i>ohne Antrag</i>	Eine Arbeitsgruppe der verschiedenen Themenbereiche ist wünschenswert für die nächste Planungsphase ins Leben zu rufen. Mobilität umfasst beispielsweise einen breiten Strauss an Aspekten.	Dieser Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen der Umsetzung geprüft werden.
A / Interessen allgemein	47.02	Wir ersuchen den Gemeinderat, das Seefeld so zu planen, dass die Sportvereine die bisherigen Aktivitäten ohne Einschränkungen weiterführen können.	Die momentanen Umbaupläne im Seefeld sind für die nutzenden Vereine und für die Bevölkerung nicht zufriedenstellend. Deshalb ist die Gemeinde dazu aufgefordert, die Planung zu überarbeiten und die Anliegen in der Petition zu prüfen. Im Seefeld muss genügend Bedarfsfläche für Freizeit und Sport geplant werden. Die Bedürfnisse von Individual- und Teamsportarten sollen gleichermassen berücksichtigt werden.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.
A / Interessen allgemein	11.02	Prioritäre Behandlung von Freizeit und Sport	Der Nutzungsbedarf für Freizeit und Sport ist aufgrund des Bevölkerungswachstums gegeben. Für Natur- und Landschaftsschutz wurde in der Gemeinde punktuell schon viel gemacht. Der Nutzungsbedarf ist da schon erfüllt. Das Camping-Areal soll für Sport und Freizeit erhalten bleiben und nicht als Pufferzone zukünftige Bedürfnisse/Entwicklungen verunmöglichen.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.
A / Interessen allgemein	17.01	Prioritäre Ausrichtung der Richtplanziele an den Bedürfnissen der breiten Bevölkerung	Die organisierten Sportgruppen (Fussballer und Leichtathleten) machen gemessen an der Gesamtbevölkerung nur eine Minorität aus. Für die alternde Bevölkerung sind in Zeiten des Klimawandels kühle, seennahe Naherholungsräume äusserst wichtig und wertvoll. Der Richtplan soll vor allem auch Verbesserungen für den Naturschutz bringen.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes.
A / Interessen allgemein	29.05	Ziff. I - Erläuterungen: Tabelle S. 6: Ergänzung der Hauptthemen zukünftig (3. Spalte) des Bereichs Steinibachried und Seeuferweg (Prügelweg) mit "Naturerlebnis"	<i>keine Begründung</i>	Naturerlebnis ist Teil von Freizeit und Erholung. Die hohe Bedeutung von "Naturerlebnis" wird im Richtplan genügend betont.
A / Interessen allgemein	13.02	Beachtung der Bedürfnisse der breiten Bevölkerung	Nur gerade einmal 1/4 der Bevölkerung treibt Sport in einem Sportverein. Das ist statistisch ein Verhältnis von einem Drittel der organisierten Sporttreibenden zu allen Sporttreibenden in der Schweiz. Aus diesen Gründen unterstützen wir ein offenes/kostenfreies Seebad und gemäss (C-U.1) die multifunktionale Rasenfläche mit Allmend-Charakter.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
A / Interessen allgemein	44.10	<i>ohne Antrag</i>	Bei der Planung hat man die Horwer Bevölkerung vergessen. Es gibt eine grosse Fläche, die bereits als Flachmoor ausgeschieden ist. Ebenso das Amphibienlaichgebiet ist schon heute gross, wenn man die violette Fläche anschaut. Nun will man der Natur noch mehr zurückgeben, die Menschen von Horw bekommen noch einen kleinen Teil vom Seebad und einen Aussichtsturm. Da soll man definitiv den Prügelweg mindestens als Spazierweg belassen und nicht auch noch wegnehmen. Das Verhältnis von Fläche für die Natur und die Menschen von Horw ist in keinem Verhältnis. Sand und Kies ist auch kaum für die Menschen angedacht. Wie die Menschen passen sich auch die Tiere, Natur aneinander an. Tiere adaptieren besser als dargestellt wird. Dazu gibt es Forschungen.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
A / Interessen allgemein	46.05	<i>ohne Antrag</i>	Für die Bevölkerung ist der Zugang mit Blick auf den See wichtig (Initiative Prügelweg). Selbst im Nationalpark mit höchstem Schutzgrad sind Wanderwege möglich. Es sollte also auch hier weiterhin möglich sein. Andernfalls müsste eine Alternative gesucht werden: z.B. ein neuer Zugang zwischen Ried und Seebad, welcher das ganze Jahr offen ist. In Zukunft wäre das Seebad nur im Winter öffentlich zugänglich.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen. Es werden diverse Aus- und Durchblicke Richtung See realisiert.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
A / Interessen allgemein	27.06	<i>ohne Antrag</i>	Bezüglich der Parzelle von der Kantonsstrasse 135 möchte ich Sie ermuntern, das Luftbild zu studieren. Es ist bezüglich der Biodiversität eine wichtige Parzelle . Vom Bänkli vom Kunstrasenplatz (hinter den Mannschaftsbänkli) aus sieht man ein paar Luzerner Bauernhäuser. Wie wichtig sind diese Ihnen und die (Horwer) Geschichte wie sie entstanden sind? Es gibt einige Plätze um den Sportplatz herum, die auch für die Vision Seefeld hätten genutzt werden können. Doch wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen wurden sie anderweitig vergeben. Ich muntere Sie auf, einmal nachzudenken, was alles für die Wirtschaft (künstliches Konstrukt) gemacht wird, dies auch im Zusammenhang mit der weiteren Planung vom Technikum etc. Natürlich braucht es auch die Entwicklung der sogenannten Wirtschaft. Doch ist diese im Gleichgewicht mit dem Sozialen und der Natur? Die Natur ist das, was uns entspricht. Deshalb bitte ich Sie inständig, diese zu stärken und somit uns selbst! Es wird zum PLUS von Horw!"	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Die mit dem Richtplan planungsrechtlich gesicherte Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen sowohl für Erholung und Sport als auch für den Naturschutz.
A / Interessen allgemein	31.01	<i>ohne Antrag</i>	Der Platz ist beschränkt und die Nutzergruppen vielfältig: Maximalforderungen können von keiner Seite akzeptiert werden, Kompromisse werden nötig sein.	Das sieht der Gemeinderat auch so. Der Richtplan versucht diese Tatsache bestmöglich zu berücksichtigen.
A / Interessen allgemein	31.02	<i>ohne Antrag</i>	Der FC Horw als grosser Verein mit grossem Platzbedarf soll entsprechend berücksichtigt werden, was nicht bedeuten soll, dass nicht auch er Konzessionen machen muss, z.B. betreffend Nutzung anderer Sportplätze ausserhalb des Seefelds. Die Lösungen müssen es allen Sportvereinen erlauben einen zumutbaren Betrieb zu organisieren. Der vorliegende Richtplan schafft diese Quadratur des Kreises so gut es eben möglich ist, und wird darum von uns unterstützt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A / Interessen allgemein	38.01	Berücksichtigung der Bedürfnisse der Seefeld Anwohner (besonders die Bewohner mehrerer Mehrfamilienhäuser a, nördlichen und östlichen Rand des Seefeldes) und nicht nur die Interessen der Nutzer des Seefeldes	<i>keine Begründung</i>	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes. Auch die Anwohnerinnen und Anwohner profitieren von diesem zusätzlichen Puffer. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen wurden die Richtplan-Beschlüsse D-2.1 bis D-2.3 sowie entsprechende Umsetzungshinweise aufgenommen.Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärnthematik wird jedoch noch ergänzt.
A / Interessen allgemein	11.17	Auflösung des Missverhältnisses der direkten Beteiligten für die Entwicklung des kommunalen Richtplans	Das Seefeld ist der "Heimatort" von verschiedenen Horwer Sportvereinen. Dort betreibt ein Grossteil der Bevölkerung ihr Hobby in diversen Sportarten. Für die Entwicklung des kommunalen Richtplans sind aber die Sportvereine als direkt Beteiligte nicht vertreten. Dem gegenüber stehen mindesten 5 Vertreter welche dem Natur- und Landschaftsschutz nahestehen gegenüber.	Der Gemeinderat teilt diese Einschätzung nicht. Die Vertretenden seitens der Sportvereine wurden gleichberechtigt miteinbezogen wie die Vertretenden seitens des Naturschutzes. Die Mitwirkung diene ebenfalls dazu, dass alle Interessierten ihre Anliegen vorbringen können. Der Gemeinderat ist bestrebt, diese bestmöglich zu berücksichtigen.
A / Interessen allgemein	11.19	<i>ohne Antrag</i>	Vorprojekt und Vision sind für die Hauptnutzer (Sportvereine, Seebadbesucher) im Seefeld nicht brauchbar.	Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
A / Interessen allgemein	11.20	<i>ohne Antrag</i>	Der kommunale Richtplan basiert auf der "Vision Seefeld". Die "Vision Seefeld" entspricht dem Siegerprojekt vom Studienauftrag mit Präqualifikation (30.6.2020) in welchem alle Hauptnutzern vom Seefeld überhaupt nichts Gutes vorfinden. Sowohl die diversen Sportvereine als auch die Seebad \ Benutzer sehen da keinen Mehrwert. Die Bedürfnisse der lokalen Vereine wurden eingeholt, sind aber in keiner Weise berücksichtigt worden. So weisen unter anderem alle 4 unterlegenen Projekte 3 normgerechte Fussballfelder aus. Diese Forderung wurden dem FC Horw vom Präsidualdepartement aufgrund des Bevölkerungswachstum 2015 als gegeben definiert.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann. Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.
A / Interessen allgemein	25.02	<i>ohne Antrag</i>	Der Studienauftrag und die Ausarbeitung des Vorprojekts "Vision Seefeld" erfolgte über die Köpfe der beteiligten Sportvereine. Für den Steuerzahler der Gemeinde Horw ist es schwer nachvollziehbar, dass die Gemeinde gegen 50 Millionen in das Projekt "Vision Seefeld" investiert, ohne dass für die Vereine ein echter Mehrwert entsteht!	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann. Die Mitwirkung diene dazu, dass alle Interessierten ihre Anliegen vorbringen können. Der Gemeinderat ist bestrebt, diese bestmöglich zu berücksichtigen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
A / Interessen allgemein	32.04	<i>ohne Antrag</i>	Wir finden es ein tolles Projekt und wünschten uns, dass es so schnell wie möglich losgehen würde. Diese Fläche hat eine Überarbeitung/Modernisierung dringend nötig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A / Interessen allgemein	42.02	<i>ohne Antrag</i>	Grundsätzlich finde ich wichtig, dass das Seefeld-Areal für alle Menschen und Vereine etwas zu bieten hat, nicht nur für Sportvereine!	Der Richtplan versucht, dies bestmöglich zu berücksichtigen.
A / Interessen allgemein	45.09	<i>ohne Antrag</i>	Toll ist das für Horw dieses Projekt geplant wurde, jedoch fehlt: die Nachhaltigkeit, der Blick auf alle Altersgruppen und Organisationen Besonders schade, dass noch mehr verdichtet und zubetoniert wird.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes. Der Richtplantext wird um eine Bestimmung betreffend Vermeidung von Versiegelung ergänzt. Auch Parkplätze können so ausgestaltet werden, dass möglichst wenig versiegelte Flächen entstehen.
A / Interessen allgemein	31.12	Weiterhin Informierung der Bevölkerung, was bei der Mitwirkung eingegangen ist.	Beim Seefeld handelt es sich um eines der wichtigsten Projekte der Gemeinde Horw in den nächsten Jahren.	Dies sieht der Gemeinderat ebenfalls so. Der vorliegende Mitwirkungsbericht gibt einen detaillierten Überblick, was bei der Mitwirkung eingegangen ist. Der Gemeinderat wird die Bevölkerung weiterhin über die relevanten Verfahrensschritte informieren.
A / Interessen allgemein	1.03	<i>ohne Antrag</i>	Der Studienauftrag und die Ausarbeitung des Vorprojekts Vision Seefeld erfolgte weitgehend über die Köpfe der beteiligten Sportvereine. Der FC Horw benötigt folgende Sportanlagen: - die Sanierung des bestehenden Kunstrasenfeldes (ist geplant) - anstelle eines Rasenfeldes ein neues Kunstrasenfeld (im Bereich der Leichtathletikanlage oder südlich dieser Anlage) - neues Spielfeld im Fall der Erweiterung der Sportanlagen	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
A / Perimeter	16.01	<i>ohne Antrag</i>	Der kommunale Richtplan "Seefeld" verletzt massgeblich den ursprünglich definierten Projektperimeter. Die klar deklarierte Schutzzone Steinibachried wird durch unverhältnismässige Eingriffe massiv verletzt (Aussichtsturm, Wegführung Abschnitt Dorfbach zum Rankried, Brücke Dorfbach)	Das Seefeld ist als räumliche Einheit gesamtheitlich zu betrachten, was zur Wahl des Richtplanperimeters geführt hat. Die Flächen innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes wurden entsprechend dargestellt und keinem Fokusgebiet zugeteilt. Ausserdem übersteuert der Richtplan die Schutzverordnung nicht. Für sämtliche Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters der Verordnung sind Ausnahmegewilligungen notwendig. Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
A / Stellung Richtplan	11.04	Der Richtplan soll die Grundlage für eine "Vision Seefeld" sein, nicht umgekehrt	Basiert er auf der "Vision Seefeld". Diese wurde schon mehrfach kritisiert, enthält untaugliche Elemente (multifunktionale Rasenfläche, "Perlenkette", zu wenig Entwicklungsraum für Sportanlagen). Zuerst soll der Richtplan den Nutzungsraum grob aufzeigen, daraus kann dann eine Vision Seefeld entstehen.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
A / Stellung Richtplan	17.11	Richtplan S. 7, A-3.2: Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis statt Koordinationsstand Festlegung	Hier wird festgehalten, dass sämtliche Richtplan-Beschlüsse alsRichtplan-Festlegungen zu verstehen sein. Wir zweifeln daran, dass dies hilfreich und sachgerecht ist. Insbesondere im Perimeter der Bauphase 5 (Areal Sand + Kies) erachten wir diesen Koordinationsstand als verfrüht. Hier wäre der Koordinationstand Vororientierung oder Zwischenergebnis sachgerechter, damit die Nutzung dieses Gebiets nochmals diskutiert werden kann, wenn das Areal nach vielleicht 10-15 Jahren dann tatsächlich verfügbar ist. Insbesondere kann dann die Notwendigkeit und Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke und der vorgesehenen Sportfläche nochmals überprüft werden. Der Zweifel am Koordinationsstand Festlegung betrifft insbesondere auch den Schiffsteg Richtplan S. 12, C-4.1.	Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans.
A / Stellung Richtplan	7.11	A-1.1: Aufzeigen eines Grobkonzeptes der künftigen Planung , keine Umsetzung des Vorprojekt Seefelds.	Richtpläne sollen gemäss § 10 Abs. 1 PBG Grundlagen und Konzepte beinhalten. Der Inhalt des Richtplans ist konzeptioneller und programmatischer Art. Übernimmt der Richtplan das Vorprojekt, so handelt es sich nicht mehr um Grundlagen und Konzepte, die auf Stufe Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden, sondern um eine Realisierung eines Bauprojekts. Das Vorgehen erweist sich als nicht stufengerecht. Bei der Umsetzung müsste sich die Behörde an den Richtplan halten, obwohl auf Stufe Richtplan das Vorprojekt auf seine Richt- und Zweckmässigkeit nie überprüft wurde. Der einzige Sinn und Zweck des Richtplanes besteht darin, das Areal der Sand + Kies AG mit dem Seevertlad langfristig für die öffentliche Nutzung zu sichern. Dafür erweist sich die Ausarbeitung eines Richtplans mit derart detaillierten Eintragungen als nicht zweckmässig und notwendig.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann. Das Areal der Sand+Kies AG Luzern wird bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung in die Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Richtplan zeigt behördenverbindlich und in einem angemessenen Detaillierungsgrad, wie dieser Raum zukünftig gestaltet und genutzt werden soll.
A / Stellung Richtplan	7.12	<i>ohne Antrag</i>	A-1.3: Der kommunale Richtplan hat die Qualität eines Vorprojekts und stellt kein Konzept dar. Aufgrund der detaillierten Vorgaben im Richtplan ist eine zweckmässige und sinnvolle Planung des Gebietes Seefeld nicht mehr möglich.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann. Das Areal der Sand+Kies AG Luzern wird bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung in die Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Richtplan zeigt behördenverbindlich und in einem angemessenen Detaillierungsgrad, wie dieser Raum zukünftig gestaltet und genutzt werden soll.
A / Stellung Richtplan	7.13	<i>ohne Antrag</i>	A-2.1-2.3: Das Vorprojekt Seefeld Horw Luzern darf nicht eine richtungsweisende Grundlage bilden. Es wird dadurch eine sinnvolle und zweckmässige Planung und Überbauung des Gebietes verhindert.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann. Das Areal der Sand+Kies AG Luzern wird bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung in die Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Richtplan zeigt behördenverbindlich und in einem angemessenen Detaillierungsgrad, wie dieser Raum zukünftig gestaltet und genutzt werden soll.
A / Stellung Richtplan	7.14	<i>ohne Antrag</i>	A-3.1-3.5: Gemäss Richtplan soll die dargestellte Lage zukünftiger Bauten, Anlagen und Nutzungen schematisch zu verstehen sein. In Aussagen des Gemeinderates und des Einwohnerrates ist jedoch diese Planung gestützt auf das Vorprojekt so detailliert, dass keine Abweichungen möglich sind. In A-3.4 wird grundsätzlich aufgezeigt, was ein Richtplan beinhalten sollte, jedoch der vorliegende Richtplan hält sich nicht daran.	(A-3.4) lautet: "Der kommunale Richtplan Seefeld trifft keine parzellenscharfen Aussagen. Die Richtplankarte 1:1000 zeigt keine exakten Abgrenzungen auf. Die symbolisch dargestellte Lage zukünftiger Bauten, Anlagen und Nutzungen ist schematisch zu verstehen. Die genauen Abgrenzungen sind anschliessend im Baugesuch aufzuzeigen." Dies gilt alles auch für den kommunalen Richtplan Seefeld.
A / Stellung Richtplan	7.15	<i>ohne Antrag</i>	Der kommunale Richtplan kann nicht als Richtlinie für Bauten in der Umgebung und ausserhalb des Richtplangebietes als Massstab beigezogen werden.	Der Hinweis wird angenommen. Der entsprechende Umsetzungshinweis A-U.3 wird gelöscht.
A / Stellung Richtplan	29.06	Ziff. I - Erläuterungen: Ergänzung letzter Absatz, 1. Satz: Die Gemeinde soll bestrebt sein, die erste Etappe der "Vision Seefeld" in zeitnaher Frist und gemäss Beschlüssen des Einwohnerrats vom 30.03.2023 umzusetzen.	<i>keine Begründung</i>	Der Satz ist nur erläuternd und kein Richtplan-Beschluss, daher ist die Soll-Formulierung unpassend. Der Hinweis auf den Beschluss des Einwohnerrates wird hingegen noch ergänzt.
A / Stellung Richtplan	11.18	<i>ohne Antrag</i>	Welche Anforderungen (Pflichtenheft)wurde für die Erarbeitung eines "Studienauftrages mit Präqualifikation" an die Teams gestellt? Wie wurden diese priorisiert?	Der Studienauftrag ist abgeschlossen und nicht Bestandteil des Richtplanverfahrens.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
A / Stellung Richtplan	1.02	<i>ohne Antrag</i>	Richtpläne sollen gemäss S 10 Abs. 1 PBG Grundlagen und Konzepte beinhalten. Der vorliegende Richtplandtext und die Richtplankarte beruhen auf dem Vorprojekt Seefeld Horw Luzern vom 23. November 2022 und dem Planungsbericht Vision Seefeld sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan vom 13. Februar 2023. Beim vorliegenden Richtplan handelt es sich um die Realisierung eines Bauprojekts. Der Richtplan ist so detailliert, dass bei der Umsetzung keine Änderungen mehr möglich sind.	Der Richtplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der wesentlichen Elemente der Vision Seefeld, welche notwendig sind, damit das Seefeld zukünftig als Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Naturraum funktioniert. Der Konkretisierungsgrad wurde gegenüber der Vision deutlich reduziert. Es besteht genügend Spielraum für die zukünftige Umsetzung, die somit auch von der Vision abweichen kann.
A / Stellung Richtplan	43.01	Redimensionierung des Richtplans: Umfassung ausschliesslich jener Gebiete, über welche innert vernünftiger Frist (z.B. 10 Jahre) verfügt werden kann	Der Richtplan suggeriert ein Gesamtpaket. Aus den Details lässt sich aber entnehmen, dass sowohl das Gebiet der Sand+Kies AG wie auch das Tschümperlin-Areal auf Jahre resp. Jahrzehnte hinaus nicht im Sinne des Richtplanes realisiert werden können. Somit wird heute ein Richtplan beurteilt, welcher auf lange Zeit ein Stückwerk bleibt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans.
A / Unterlagen	17.10	Richtplan S. 7, A-2.2: Öffentliche Zugänglichkeit der verschiedenen Studien und Fachgutachten, bis die Bauten bewilligt und realisiert sind.	Im Richtplan werden verschiedene Studien und Fachgutachten referenziert (z.B.. zu Beleuchtung, Lärm, Hydrologie, Baugrund, etc.), welche in der öffentlichen Auflage nicht zugänglich sind.	Die Berichte und Fachgutachten sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung (Richtplan) und wurden daher nicht aufgelegt. Sie können bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung (Baudepartement) eingesehen werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden alle notwendigen und relevanten Unterlagen aufliegen.
B / Erläuterungen	29.07	Ziff. I - Erläuterungen: Der dritte Satz im zweiten Absatz "Durch den nahe ans Steinibachried heranführenden Seeuferweg, den geplanten Publikumsweiher.... in hohem Masse erhalten" ist zu streichen.	<i>keine Begründung</i>	Es ist selbstredend, dass allfällige Anpassungen an den Richtplan-Beschlüssen, die aufgrund der Mitwirkung erfolgten, in den Erläuterungen nachvollzogen werden.
B / Gemeindeaufgaben	7.22	<i>Ohne Antrag</i>	B-1.5: Hier ist nicht klar, um welche Gemeindeaufgaben es sich handeln soll.	Dies lässt der Richtplan bewusst offen. Es sind verschiedene Gemeindeaufgaben denkbar.
B / Gemeindeaufgaben	17.06	Verzicht auf die vorgesehene Ausscheidung einer Zone für öffentliche Zwecke zur eventuellen Erweiterung des Werkhofs südlich der Kantonsstrasse und Nutzung dieses Bereichs als Parkanlage.	Um zusätzlichen Erholungsraum zu gewinnen	Die genaue Gemeindeaufgabe, die an dieser Stelle realisiert werden soll, ist im Richtplan nicht definiert. Wie in Umsetzungshinweis B-U.1 erwähnt, sind die möglichen Nutzungen im Bau- und Zonenreglement näher zu definieren. Auch die Realisierung von öffentlichen Freiflächen ("Parkanlage") ist eine Gemeindeaufgabe. Die Möglichkeit zur Realisierung eines Werkhofs soll aber beibehalten werden, da nur wenige alternative Standorte existieren.
B / Naturschutz	7.21	<i>Ohne Antrag</i>	B.-1.4 Der Naturschutz ist durch die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw vom 23. April 1996 umfassend gewährleistet. Auf Stufe Richtplan sind keine weiteren Ergänzungen notwendig.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.
B / Pufferzonen	6.01	Ausscheidung möglichst grosser zusammenhängender Parkanlagen und Liegewiesen als Puffergebiet zwischen dem Naturschutzgebiet und der Kantonsstrasse	Damit das Ziel der Erschliessung und Sicherung von Freiräumen für die Horwer Öffentlichkeit sowie Verbesserungen für den Natur- und Landschaftsschutz noch besser erreicht werden kann .	Soweit dies mit dem zwingenden Bedarf der Sportvereine und dem Naturschutz vereinbar ist, entspricht dies der Absicht des Gemeinderates. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein.
B / Pufferzonen	11.06	Das Fokusgebiet "Pufferraum" ist zu Gunsten vom Fokusgebiet "Sport, Freizeit und Erholung" zu streichen	Im Fokusgebiet "Sport, Freizeit und Erholung" wird die Wahrung bestehender Naturwerte schon definiert. Das genügt! Negative Stoffeinträge und andere Störungen sind bei der neusten Generation Kunstrasen und einer neuen Beleuchtung so minimiert, dass der Schutz des Steinibachried gewährleistet ist.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.
B / Pufferzonen	17.02	Vergrösserung des Pufferraums dass er den gesamten am Ried angrenzenden Raum, der nicht durch die Fussballfelder belegt wird, umfasst.	Angebot eines möglichst grossen zusammenhängenden Puffergebiet mit Parkanlagen und Liegewiesen ohne feste Anlagen, welche den Schutzzweck für das Steinibachried verletzen. mit dem Zweck - das Schutzgebiet vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, - Raum zur Renaturierung der sie querenden Fliessgewässer zu schaffen, - allen Horwerinnen und Horwern - in Analogie zum renaturierten Schiessplatzgelände auf der Luzerner Allmend - als extensiv genutzter Erholungs- und gleichzeitig als Naturerlebnisraum zu dienen. Deshalb sind in dieser Zone keine Hochbauten und Parkplätze vorzusehen, sondern diese ausserhalb des Seefelds oder auf den Parzellen 1463 oder 2920 zu realisieren. Diese Pufferzone soll in der Richtplankarte definiert werden	Das Fokusgebiet "Pufferraum" dient primär der Abschirmung und dem Schutz des Steinibachriedes vor negativ wirkenden Stoffeinträgen und anderen Störungen und Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Nährstoffen. Parkanlagen und Liegewiesen dienen dagegen primär Freizeit- und Erholungsnutzungen. Sie liegen daher im Fokusgebiet "Sport, Freizeit und Erholung" . Auch solche Flächen können naturnah ausgestaltet werden. Die Festlegung grundeigentümergebundlicher Nutzungszonen (Pufferzone) ist in der Richtplanung nicht möglich, da Richtpläne behörden-, aber nicht grundeigentümergebunden sind.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
B / Pufferzonen	7.16	<i>Ohne Antrag</i>	B-1.1- 1.2 Bei den heute bestehenden Nutzungen besteht eine klare Trennung zwischen dem geschützten Steinibachried und der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung. Zum Naturschutz gehört auch, dass die Natur erlebt werden kann, wie dies mit dem bestehenden Prügelweg der Fall ist. Der Richtplan will eine undefinierte Pufferzone schaffen. Eine solche Zone erweist sich als nicht notwendig. Auch wird das Naturerlebnis pervertiert, indem künstliche Weiher in unmittelbarer Seenähe mit Aussichtsturm geschaffen werden. Man soll die Natur aus Distanz erleben, jedoch nicht aus der Nähe im Bereich des Prügelweges. Im Bereich des Rankriedes wird die Pufferzone zugunsten eines Fuss- und Radweges geopfert. Der Richtplan führt im Ergebnis, dass der Mensch von der Natur entfernt wird und die Natur durch künstliche Anlagen und Bauten erleben muss.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen. Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
B / Pufferzonen	7.20	B-1.3: Verzicht auf einen Pufferraum.	Der Pufferraum ist willkürlich angelegt. Im Bereich des Seebades führt dies zu einer Beeinträchtigung der Badenutzung. Im Bereich des Rankriedes führt dies zu einer Abwertung des Steinibachriedes.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.
B / Pufferzonen	15.01	<i>ohne Antrag</i>	Die neu der Pufferzone zugewiesenen Bereiche sind für ein Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung, welches bisher keine ökologisch ausreichende Pufferzone aufweist, stellenweise zu knapp ausgefallen. Zudem wird beim Publikumsweiher die bestehende und beim Aussichtsturm die neue Pufferzone empfindlich gestört. Gemäss § 2 Geschütztes Gebiet der kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw gilt auch die Umgebungszone als geschütztes Gebiet. § 7 Verbot von Bauten und Anlagen sagt klar, dass jegliche Bauten und Anlagen im geschützten Gebiet verboten sind. Nach § 11 Ausnahmen b. werden nur Ausnahmen bewilligt, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzverordnungen nicht zumutbar sind. Dies liegt aus unserer Sicht nicht vor.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
B / Pufferzonen	18.02	Vergrösserung der Pufferzone ums Schutzgebiet	Ein Ausbau der Infrastruktur auf dem öffentlichen Platz bei den Pavillons und dem Spielplatz Seefeld im Rankried würde zu mehr menschlicher Aktivität (mit einhergehenden Immissionen, Abfällen usw.) führen. Darunter würden die Natur, die Wohnlichkeit des Quartiers, und die Erholungs-Qualität im Quartier leiden.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Die mit dem Richtplan planungsrechtlich gesicherte Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen sowohl für Erholung und Sport als auch für den Naturschutz.
B / Pufferzonen	11.01	Die Pufferzonen sind zu streichen	Die Pufferzonen schränken die Erweiterung der Sportanlagen (Fussballfelder) massiv ein. 3 Normfussballfelder, davon mindestens 1 Kunstrasenfeld, wurden mittelfristig in einem Grobkonzept der Gemeinde Horw 2015 als gegeben definiert. Im ganzen Gemeindegebiet gibt es keine Flächen mehr, welche dafür geeignet sind. Die Gemeinde darf sich diese Möglichkeit durch Erweiterung des Riedschutzes nicht nehmen lassen.Es braucht mittelfristig (die nächsten 10 Jahre) auch Reserveflächen für neue Sportarten z.B. Beachsoccerfeld oder Pumptrack Bahn, um nur zwei zu nennen.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.
B / Pufferzonen	37.01	Die Pufferzonen sind zu streichen	Die Pufferzone schränkt die Erweiterung der Sportanlagen (Fussballfelder) massiv ein. 3 Normfussballfelder, davon mindestens 1 Kunstrasenfeld, wurden mittelfristig in einem Grobkonzept 2015 als gegeben definiert. Im Ganzen Gemeindegebiet gibt es kein Flächen mehr welche dafür geeignet sind.	Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein nationales (drei Bundesinventare) und kantonales Interesse (Naturschutzgebiet) und ist über die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes geregelt. Hier besteht wenig Spielraum. Um den Schutz gewährleisten zu können, sind ausreichend grosse Pufferzonen notwendig. Auf den übrigen Flächen stehen Sport, Freizeit und Erholung klar im Vordergrund.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
B / Pufferzonen	14.05	Südlich des Steinibaches sowie westlich des Rieds ist eine möglichst breite Pufferzone als Übergangszone zum geschützten Gebiet zu schaffen, wobei in diesem Gebiet zu verzichten sei auf: - versiegelte Flächen, wie sie auf Parkplätzen üblich sind - Eingezäunte und mit Kunstrasen belegte Flächen Düngemittel und Pestizide (und als Folge davon zwingend auch grüne Rasenflächen) -Rasenflächen (da solche ohne Düngemittel und Pestizide nicht auskommen) -Attraktoren, wie Pavillons oder Gastro-Angebote, die zu Menschenansammlungen (und damit zu Lärm, Licht, Abfall usw.) führen	<i>keine Begründung</i>	Ein entsprechender Pufferraum ist im Richtplan enthalten (Fokusgebiet Pufferraum). Soweit die aufgelisteten Begehren das in der Richtplankarte 1:1000 eingezeichnete Fokusgebiet Pufferraum und das per Verordnung geschützte Gebiet betreffen, entsprechen diese den Absichten des Gemeinderats. Ausserhalb des Fokusgebiets Pufferraum und des per Verordnung geschützten Gebiets sind entsprechende Nutzungen (Rasenflächen, Pavillons, Gastro-Angebote, Parkplätze in angemessener Anzahl etc.) hingegen zulässig und auch vorgesehen.
C / Attraktoren	14.03	Genereller Verzicht auf Attraktoren im Schutzgebiet oder entlang von dessen Grenze	Bringen zusätzliche Störungen für Natur und Anwohner mit sich. Der Ort Seefeld ist als solcher attraktiv genug. Natur braucht nicht inszeniert zu werden. Künstlich geschaffene Attraktoren sind nicht nötig. Natur ist als solche unübertroffen schön und tut den Menschen gut.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes. Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Attraktoren	14.04	Verzicht auf Attraktoren jeglicher Art im Rankried (bei den Pavillons Seefeld mit dem öffentlichen Spielplatz). Verzicht auf die Erstellung von Vereins- oder Freizeitanlagen direkt angrenzend ans Wohngebiet	Die Nutzung als Kindergarten- und Spielgruppenpavillons sowie der schöne Kinderspielplatz passt in ein Wohngebiet. Auf Attraktoren, z.B. Aussichtstürme, von wo in unsere privaten Wohnliegenschaften gegafft wird, sind hier weder nötig noch erwünscht. Auch wollen wir hier in unserer Wohnumgebung auf keinen Fall einen weiteren Partyplatz. Partymeile und Ballermann haben wir hier in unserem Wohnquartier bereits genug, davon wollen wir nicht noch mehr.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes. Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Aussichtspunkte	8.04	Sicherstellung von genügend Sichtfenster Richtung See am Seeuferweg	Der Seeuferweg ist grundsätzlich gut angelegt.	Es werden diverse Aus- und Durchblicke Richtung See realisiert, die dies gewährleisten.
C / Aussichtspunkte	44.08	Ziff. I - Erläuterungen: Gestaltung des Uferweges so, dass man gute Sicht auf den See erhält	Dass es nicht nötig ist einen Extratum zu erstellen.	Es werden diverse Aus- und Durchblicke Richtung See realisiert, die dies gewährleisten.
C / Aussichtsturm	40.02	<i>ohne Antrag</i>	Der Turm ist kein Ersatz für den Prügelweg und kann von gehbehinderten Personen nicht benutzt werden	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm	11.09	<i>Ohne Antrag</i>	Aussichtsturm: Soll ein einzigartiges Naturerlebnis ermöglichen. Es ist ein Aussichtsturm und kein Erlebnispfad.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm	36.01	<i>Ohne Antrag</i>	Ziff II - Richtplan-Beschlüsse: C- U.2 Der Aussichtsturm ist nicht behindertengerecht, der bestehende Holzsteg (Prügelweg) jedoch schon.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Aussichtsturm	44.02	Verzicht auf den Aussichtsturm mit Zugang	keine Begründung	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm	44.07	ohne Antrag	Aussichtsturm wird mehrheitlich nicht gewünscht, dieser ist nur für gut Personen die gut zu Fuss sind zu erreichen. Der Prügelweg ist für alle gut begehbar. Ebenso für Rollstuhl	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm	46.03	Ausgestaltung der Aussichtsplattform (Vogelnest) für Personen mit eingeschränkter Mobilität	keine Begründung	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm	29.02	Der Aussichtsturm ist zu streichen	keine Begründung	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
C / Aussichtsturm Weiher	8.01	Verzicht auf Publikumsweiher und Aussichtsturm	Beachtlicher Eingriff in die Natur und Umwelt . Ist davon auszugehen, dass der Aussichtsturm für ältere und gehbehinderte Personen schwierig zu erreichen und besteigen sein wird. Ein künstlicher Weiher wirkt fremd und bedarf spezieller Pflege. Störung der Pflanzen und Tiere um und in diesem Weiher durch die Besucher.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Aussichtsturm infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Aussichtsturm Weiher	29.19	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Tabelle S. 23, Nr. 1 im Plan, 5. Punkt: der zweite Teilsatz "den Publikumsweiher, den Aussichtsturm und die Aussichtspunkte" ist zu streichen.	keine Begründung	Es ist selbstredend, dass allfällige Anpassungen an den Richtplan-Beschlüssen, die aufgrund der Mitwirkung erfolgen, an dieser Stelle nachvollzogen werden. Voraussichtlich betrifft dies nur den Aussichtsturm (Verzicht), da am Weiher und an den Aussichtspunkten festgehalten wird.
C / Bauten	11.03	ohne Antrag	Der Detaillierungsgrad hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Möblierung scheint zu Gunsten des Siegerprojekts beigetragen zu haben. Funktionale Anforderungen scheinen keine gestellt worden zu sein. Der Richtplan ist zu detailliert und enthält Sachen die erst im Projekt zu definieren sind (Architektur, Materialisierung, Möblierung, Gebäudehöhe, Tribüne, Art von Fussballfeldern, Beleuchtung etc.).	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Mit der Nennung von Nutzungen wird aufgezeigt, dass die wichtigsten Nutzungen weiterhin oder neu im Seefeld Platz haben. Anforderungen hinsichtlich Materialisierung, Gebäudehöhe, Beleuchtung etc. sind Grundanforderungen, die an dieses hochsensible Gebiet gestellt werden.
C / Bauten	1.16	ohne Antrag	Die Schaffung von runden an Rondavel angepasste Baukörper ist ein planerischer Unsinn und führt zu einer Landverschwendung. Es können keine zweckmässigen Grundrisse geschaffen werden. Die Nutzung dieser Baukörper ist nicht durchdacht. Der Innenhof solcher Rondavel kann nicht sinnvoll genutzt werden.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor.
C / Bauten	1.18	Verzicht auf eine Höhenbeschränkung	Im Seefeld sind keine mehrgeschossigen Hochbauten geplant.	Die Bestimmungen sind bewusst allgemein gehalten. Die Anforderungen hinsichtlich der Gebäudehöhe sind Grundanforderungen, die auf Richtplanstufe stufengerecht sind. Das hochsensible Gebiet lässt keine höheren Gebäude zu.
C / Bauten	7.26	C-1.2: Die Zulässigkeit der Bauten und Anlagen ist offener zu beschreiben.	Die Gebäudehöhe auf die Höhe der Baumkulisse zu beschränken, ergibt keinen Sinn. Die Bäume wachsen in die Höhe. Die Baumkulisse ist kein massgebendes Kriterium. So hat die ENHK die nördliche Überbauung nicht zur Kenntnis genommen. Es genügt, dass die Bauten landschaftsverträglich erstellt werden.	Die Bestimmungen sind bewusst allgemein gehalten. Die Anforderungen hinsichtlich der Gebäudehöhe sind Grundanforderungen, die auf Richtplanstufe stufengerecht sind. Das hochsensible Gebiet lässt keine höheren Gebäude zu.
C / Bauten	7.28	Verzicht auf Angaben zu den Grundrissen	Für die Bauten entlang des Seeuferweges besteht kein Konzept, das realistisch und umsetzbar ist. Es besteht auch keine Perlenkette. Auch sind die Gebäude an Standorten platziert, die niemandem dienen, so auf Grundstück Nr.423. Der Standort der Neubauten beim Campingplatz erweist sich als problematisch. Auch der Standort bei der Zentralbahn ist willkürlich gewählt. Es ist nicht ersichtlich, welche Funktion eine Baute an diesem Standort erfüllen sollte.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor. Die Perlenkette wird durch die neuen Bauten geschaffen. Der Umsetzungshinweis C-U.2 zeigt die Möglichkeiten auf, welche Funktion die Bauten erfüllen können.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Bauten	20.06	Verzicht auf einen architektonischen Rundbau des Vereinslokals	Ist für die Einrichtung unpraktisch.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor.
C / Bauten	45.04	<i>ohne Antrag</i>	Warum weitere neue Gebäude, können nicht bestehende Gebäude ergänzt oder erweitert werden?	Das Garderobengebäude wird erweitert. Andere bestehende Bauten sind sanierungsbedürftig und können nicht mehr zeitgemäss genutzt werden oder stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung nicht an einem geeigneten Ort. Entsprechend werden diese unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben saniert / erneuert bzw. durch neue abgelöst.
C / Bauten	17.09	Die nötigen Infrastrukturräumlichkeiten des Seebads im Untergeschoss des Restaurants vorsehen (falls technisch möglich), um auf eine weitere Hochbaute verzichten zu können.	Um zusätzlichen Erholungsraum zu gewinnen	Die genaue Ausgestaltung der Bauten und die Anordnung der Räumlichkeiten wird nicht im Richtplan geregelt, sondern im Rahmen des Bauprojekts / Baugesuchs.
C / Bauten	31.10	Ziff. I - Erläuterungen: Erstellung von Punktbauten , wenn sie tatsächlich einen Mehrwert bieten und ein Bedürfnis der Bevölkerung oder Vereine abdecken. Die Bauform soll offengehalten werden.	<i>keine Begründung</i>	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor.
C / Bauten	7.09	<i>ohne Antrag</i>	Das Konzept der Architekten sieht vor, an Rondavel angepasste Baukörper zu schaffen. Es mag sein, dass dieser Bautyp in Afrika bekannt ist, dieser ist im Seefeld jedoch nicht zweckmässig. Bei einem Rundbau können die Grundrisse nicht zweckmässig angeordnet werden. Die Idee, einen Innenhof für Veranstaltungen zu nützen, ist nicht durchdacht. An diesem Standort wollen die Benutzer die Sicht auf die Landschaft und den See haben und sich nicht in einem hermetisch abgeschlossenen Raum aufhalten. Auch die Aussage der Planer, die Bauten seien wie an einer Perlenkette aufgeknüpft, kann nicht ernst genommen werden.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor.
C / Bauten Abbruch	7.29	Überprüfung, welche Bauten überhaupt abzurechen sind.	Da die Vision Seefeld nicht so umgesetzt werden kann.	Die abzurechenden Bauten sind in der Richtplankarte dargestellt. Diese Bauten sind sanierungsbedürftig und können nicht mehr zeitgemäss genutzt werden oder stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung nicht an einem geeigneten Ort. Entsprechend werden diese durch neue abgelöst.
C / Bauten Nutzung	17.21	In der Richtplankarte soll nicht nur den Sportanlagen, sondern allen übrigen Räumen und Bauten einer Nutzungsart der Verwendungszweck zugeordnet werden.	<i>keine Begründung</i>	Die genaue Ausgestaltung der Bauten und die Anordnung der Räumlichkeiten wird nicht im Richtplan geregelt, sondern im Rahmen des Bauprojekts / Baugesuchs. Der Umsetzungshinweis C-U.2 zeigt die Möglichkeiten auf, welche Funktion diese Bauten erfüllen können.
C / Bauten Tribüne	7.27	<i>Ohne Antrag</i>	C-2.1: Die Bestimmungen im Richtplantext sind derart detailliert, dass eine zweckmässige und sinnvolle Erstellung und Änderung der Bauten verunmöglicht wird. Der gemäss Richtplan mögliche Spielraum ist viel zu eng gefasst, Das als Garderobengebäude bezeichnete Gebäude ist das Vereinslokal mit Gastronomiebetrieb, Garderoben und Sitzungsräumen. Der Begriff Garderobengebäude ist somit falsch. Eine Tribüne mit solchen Vorgaben schafft keinen Mehrwert. Weil die Tribüne gegenüber der Leichtathletikanlage erhöht ist, ist die Durchsicht von der Leichtathletikanlage in Richtung See nicht möglich. Entweder handelt es sich um eine Tribüne, die erhöht ist oder man will die Durchsicht auf den See haben. Beides geht nicht. Die Notwendigkeit einer Tribüne an diesem Standort ist nicht gegeben.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Mit der Nennung von Nutzungen wird aufgezeigt, dass die wichtigsten Nutzungen weiterhin oder neu im Seefeld Platz haben. Anforderungen hinsichtlich Materialisierung, Gebäudehöhe, Beleuchtung etc. sind Grundanforderungen, die an dieses hochsensible Gebiet gestellt werden. Die Niedrighaltung der Stufen dient der allgemeinen optischen Durchlässigkeit der Gesamtanlage und der Sicht- und Wahrnehmbarkeit des Sees und der Natur von möglichst allen Orten im Seefeld. Ein optisch stark trennendes Element würde den Schutzzielen widersprechen. Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft. Der Hinweis zur Bezeichnung des Garderobengebäudes wird zur Kenntnis genommen.
C / Camping	45.08	<i>ohne Antrag</i>	Camping weg ist schade, es bringt nach Horw eine Buntheit und Leben, es bringt den Restaurants viel zusätzlichen Umsatz und der Campingplatz ist sehr ruhig und dunkel, im Gegensatz zu den hellen störenden Lichtern der Sportanlage (Naturschutz?)	Die Aufhebung des Campingplatzes ist als Ausgangslage bzw. als Auslöser für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld zu verstehen. Ein langfristiger Weiterbetrieb würde Investitionen bedingen, die sich aufgrund der fehlenden Grösse nicht rechtfertigen. Auch einzelne Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
C / Camping	1.01	<i>ohne Antrag</i>	Als Grund für den Studienauftrag und die Entwicklung des Seefeldes wird die Beendigung des Pachtvertrages für den Campingplatz angegeben. Der Gemeinderat Horw hat es in der Hand, den Pachtvertrag für den Campingplatz zu verlängern oder zu beenden. Die Aufhebung des Campingplatzes lässt sich nur rechtfertigen, wenn ein bedeutender Mehrwert für die Sportvereine geschaffen wird. Der vorliegende Richtplan führt zu keinem Mehrwert für die Sportvereine, sondern zu einer Vernichtung bestehender Werte.	Die Aufhebung des Campingplatzes ist als Ausgangslage bzw. als Auslöser für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld zu verstehen. Ein langfristiger Weiterbetrieb würde Investitionen bedingen, die sich aufgrund der fehlenden Grösse nicht rechtfertigen. Auch einzelne Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
C / Camping	7.01	Prüfung welchen touristischen, gesellschaftlichen und materiellen Wert der Campingplatz für Horw hat und welchen wirtschaftlichen Faktor er für Horw darstellt und ob durch die Aufhebung ein Mehrwert geschaffen werden kann	Der Campingplatz ist der Tourismusbetrieb mit den meisten Übernachtungen. Die Gemeinde generiert durch die Verpachtung Einnahmen. Wird an der Aufhebung des Campingplatzes festgehalten, müsste ein bedeutender Mehrwert geschaffen werden. Die Aufhebung des Campingplatzes ohne Erweiterung von Spielfeldern und der Sportanlagen führt zu keinem Mehrwert.	Die Aufhebung des Campingplatzes ist als Ausgangslage bzw. als Auslöser für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld zu verstehen. Ein langfristiger Weiterbetrieb würde Investitionen bedingen, die sich aufgrund der fehlenden Grösse nicht rechtfertigen. Auch einzelne Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Clubhaus	39.08	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. III - Umsetzungshinweise: C2.1 Wieso benötigt es ein neues Clubhaus? Reicht das bestehende Sportheim dafür nicht aus? Hier könnte man viel Steuergeld sparen (inkl. Unterhaltskosten für die Zukunft).	Gemäss Raumprogramm wird das Clubhaus benötigt, das bestehende "Sportheim" (im Richtplan als Garderobengebäude bezeichnet) reicht nicht aus.
C / Clubhaus	12.06	Überdenken Standort Clubhaus	Hochbauten mit grossem Publikumsverkehr sollten in möglichst grosser Distanz zum geschützten Ried erstellt werden und so auch der Puffereffekt gestärkt werden	Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option.
C / Clubhaus	14.07	Wenn ein Clubhaus/Vereinslokal erstellt wird, soll dies nicht nur für Sportvereine offenstehen, sondern gleichberechtigt auch anderen Horwer Vereinen, insbesondere dem Quartierverein Winkel	<i>keine Begründung</i>	Die genaue Nutzung des Clubhauses wird nicht auf Stufe Richtplan geregelt, sondern im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts.
C / Clubhaus	26.03	Verzicht auf Rundbau des Vereinslokals	Da dies für die Möblierung und Material-Lagerung unpraktisch ist.	Das entsprechende Richtplankapitel C enthält keine Bestimmungen zur konkreten Architektur und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen. Die Vision zeigt Rotunden, der Richtplan schreibt solche nicht vor.
C / Clubhaus	26.04	Planung eines Kraftraums für die Sportvereine im Vereinslokal	<i>keine Begründung</i>	Dies ist im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts zu prüfen. Der Richtplan schliesst dies nicht auf, da die genaue Nutzung des Vereinslokals nicht auf Stufe Richtplan geregelt wird, sondern im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts.
C / Clubhaus	35.03	Verzicht auf Die Ansiedelung des Clubhauses im Bereich des bisherigen Campingplatzes	Bringt viel Lärm. Eine andere Möglichkeit wäre im Bereich des Restaurants Sportfeld	Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option.
C / Clubhaus	39.14	Verzicht auf Clubhaus	<i>keine Begründung</i>	Gemäss Raumprogramm wird das Clubhaus benötigt, das bestehende Garderobengebäude reicht nicht aus.
C / Clubhaus	17.07	Vorsehen des Platzes für das geplante "Clubhaus für Sportvereine" und den dazugehörigen Park- und Veloabstellplatz entweder ausserhalb des Seefelds oder auf dem Tschümperlin-Areal, auf dem der Richtplanentwurf fantasielos nur Auto- und Veloparkplätze vorsieht.	Um zusätzlichen Erholungsraum zu gewinnen	Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option.
C / Gastronomie	27.02	<i>Ohne Antrag</i>	Angebot des Restaurants: Wieso kann der Schweiz geröstete Kaffee nicht auch ein anderer als Henauer sein?	Der Lieferant der Kaffeebohnen wird nicht auf Stufe Richtplan geregelt.
C / Hallenbad	20.08	Einplanung eines Hallenbads auf dem Areal Sand und Kies	Als Ersatz für das Schwimmbad Spitz.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Grundsätzlich neue Ideen (z.B. Sporthalle, Hallenbad, Schwimmbecken, Pumptrack) werden aufgrund der ohnehin begrenzten Platzverhältnisse bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.
C / Kindergarten	17.15	Richtplan S. 14, C-2.1 / C-1J.2: Überprüfung des Standorts vom Kindergarten im Rankried	Ist ein Kindergarten im Rankried auch künftig an der richtigen Stelle? Ein Standort in einem Quartier näher an den Siedlungsschwerpunkten (z.B. Bereich Riedmatt/Papiermühle) wäre als sinnvollere Alternative zu prüfen im Zusammenhang mit der Schulraumplanung und der gewünschten Siedlungsentwicklung (Zentrumsverdichtung).	Der Richtplan lässt an dieser Stelle einen Kindergarten zu, schreibt ihn aber nicht vor. Der Bedarf wird im Rahmen der Schulraumplanung geprüft. Die Entscheidung fällt im Baugesuchsverfahren.
C / Kindergarten Spielplätze	16.04	Verzicht der Neugestaltung des Areals "Rankried" (Spielplatz, Kindergarten und Aufwertungsmassnahmen Ried)	Beim Steinibachried handelt es sich um ein Flachmoor und um ein Amphibienschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Die Bundesverfassung Art. 78 Abs. 5 und die Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds verbieten die baulichen Massnahmen für den Verbindungsweg vom Steinibach zum Rankried.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). Das Seefeld soll für alle Altersgruppen attraktiv sein. Daher sind im Rankried ein Kindergarten und ein Spielplatz als Möglichkeit vorgesehen. Der Richtplan lässt an dieser Stelle einen Kindergarten zu, schreibt ihn aber nicht vor. Der Bedarf wird im Rahmen der Schulraumplanung geprüft. Die Entscheidung fällt im Baugesuchsverfahren.
C / Leichtathletik	26.05	Feste Bauten für die Ziel- und Zeiterfassungs- sowie das Rechnungsbüro	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst, um entsprechende Anlagen/Kleinbauten explizit sicherzustellen. Die genaue Umsetzung ist im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts zu prüfen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Leichtathletik	29.10	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Erhalt des Rasenfeldes im Leichtathletik-Rund als Naturrasenfeld	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt. Dadurch würden sich die Chancen erhöhen, dass das Spielfeld in der Leichtathletikanlage weiterhin als Naturrasenfeld erhalten werden kann.
C / Leichtathletik	46.02	Integration der technischen Infrastrukturen für die Zeitmessung auf der Leichtathletikanlage	Diese müssen direkt beim Zieleinlauf erstellt sein.	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst, um entsprechende Anlagen/Kleinbauten explizit sicherzustellen. Die genaue Umsetzung ist im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts zu prüfen.
C / Leichtathletik	46.04	Ausgestaltung des Spielfeldes in der Rundbahn als Rasenfeld	Weil nur so sind Wurfdisziplinen möglich. Es ist sehr sinnvoll wenn die Infrastruktur für die Leichtathletik auf einem Sportfeld konzentriert wird. Dies ermöglicht Trainings der verschiedenen Sportvereine gleichzeitig und nebeneinander.	Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt. Dadurch würden sich die Chancen erhöhen, dass das Spielfeld in der Leichtathletikanlage weiterhin als Naturrasenfeld erhalten werden kann.
C / Leichtathletik	44.09	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Erhalt des Fussballfelds in der Leichtathletikanlage weiterhin als Rasenfeld .	Ein Kunstrasen wäre für die Leichtathletikausübung und Akzeptanz bei Meetings am falschen Ort.	Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt. Dadurch würden sich die Chancen erhöhen, dass das Spielfeld in der Leichtathletikanlage weiterhin als Naturrasenfeld erhalten werden kann.
C / Mobile Bauten	7.30	C-3.1: Ob mobile Bauten wie Buvetten notwendig sind, ist zu prüfen.	<i>keine Begründung</i>	Die Buvetten sind optional und können das Restaurant Seebad ergänzen. Der Richtplan schafft lediglich die Möglichkeit dafür und schreibt solche nicht vor.
C / Mobile Bauten	36.03	<i>Ohne Antrag</i>	Ziff III - Umsetzungshinweise: C - 7.4 Buvetten sind nicht notwendig, wenn im Seebad weiterhin ein Restaurant besteht, dieses könnte so ausgestaltet werden, dass es ganzjährig betrieben und alle Seefeldbesucher sich dort verpflegen können.	Die Buvetten sind optional und können das Restaurant Seebad ergänzen. Der Richtplan schafft lediglich die Möglichkeit dafür und schreibt solche nicht vor.
C / Mobile Bauten	39.12	<i>ohne Antrag</i>	Wo soll die Buvette stehen? Das wird nirgends erwähnt?	Dies wird im Rahmen der Umsetzung / Bewilligung der Buvetten definiert.
C / Möblierung	7.37	<i>Ohne Antrag</i>	C-8.1: Die Materialisierung kann nicht Gegenstand des Richtplanes sein.	Die Formulierung bezweckt, dass die Möblierung an diesem Ort hochwertig und mit natürlichen Materialien auszuführen ist. Es werden keine konkreten Materialien vorgeschrieben. Der Richtplan-Beschluss zur Möblierung (C-8.1) wird jedoch abgeschwächt: "soweit sinnvoll mit natürlichen Materialien auszuführen." Damit sind beispielsweise auch fest installierte Turn- und Bewegungsgeräte denkbar.
C / Möblierung	21.01	Mehr "Bänkli" entlang der Gehwege. (Zur Entlastung der Gemeindefinanzen könnten solche als "Geschenk" - z.B. für Brautpaare, zu einem Geburtstag etc. - durch die Gemeinde erworben und im Dorf platziert werden) Vor allem rund um das Blindenheim herum. Eines, nach der Bahnunterführung "Wegmatte", links in die Böschung, Richtung Wegmattring.	<i>keine Begründung</i>	Diese Idee wird zur Kenntnis genommen. Die Integration in den Richtplan ist allerdings nicht stufengerecht. Im Rahmen der Umsetzung können diese Ideen diskutiert werden.
C / Möblierung	21.02	Massive, fest installierte Turn- und Bewegungsgeräte. (Z.B. auf der Spielplatzwiese zwischen Horwerhalle und Bibliothek, oder im Seefeld)	<i>keine Begründung</i>	Der Gemeinderat kann sich dies vorstellen. Insofern wird ein entsprechender Umsetzungshinweis ergänzt und der Richtplan-Beschluss zur Möblierung (C-8.1) wird abgeschwächt: "soweit sinnvoll mit natürlichen Materialien auszuführen."
C / Möblierung	21.04	Nischen, die zum Verweilen einladen. Bald überdacht, bald mit einer Brätlistelle, in natürlicher, "hügeligen" Umgebung. (Keine Bank, dafür liegende, krumm gewachsenen Stämme, Steine, Büsche, natürliche Materialien eben)	<i>keine Begründung</i>	Die Idee wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüsst. Mit den konkreten Bauprojekten und Umgestaltungsmassnahmen werden auch zukünftige Umweltmassnahmen verbindlich.
C / Möblierung	21.06	Bodennester als Ergänzung dieses verspielten Charakter dieses Raumes.	Alljährlich fallen Astberge von zurückgeschnittenen Weiden an, die wunderbar, und relativ einfach, verflochten werden könnten. Die Antragstellende Person wäre dabei gerne behilflich	Die Idee wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüsst. Mit den konkreten Bauprojekten und Umgestaltungsmassnahmen werden auch zukünftige Umweltmassnahmen verbindlich.
C / Möblierung	21.07	Miteinbezug der Schüler und Unterstützung durch pensionierte Fachleute, Schaffung eines vermehrt praktischen Bezuges	Damit die Gesellschaft die nötige Sorge zu diesem Areal tragen kann und es nicht zu einer Aufschüttung verkommt. Eventuell in einer Projektwoche über die ganze Gemeinde!? Es dürften Plätze geschaffen werden mit z.B. Hollywood-Schaukeln, die durch die Schüler im Werken gefertigt und dann vor Ort montiert würden. Ev. könnten Lehrlinge beigezogen werden, die ihr Abschlussprojekt als Zimmermänner, Landschaftsgärtner, Strassenbauer etc. vor Ort zweckmässig realisieren dürften, natürlich unter einer Bauleitung und mit eventueller UNTERSTÜTZUNG durch PENSIONIERTE FACHLEUTE! Die Sorgfaltspflicht, Dankbarkeit und Wertschätzung wird dadurch eine ganz andere! UND SIE ALLE WAEREN ERFUELLT MIT STOLZ! In der Folge würde eine Vielzahl von Menschen, sicher all jene, die daran gearbeitet haben, sich gegenseitig weiter zur Sorghaltung ermahnen!	Diese Idee wird zur Kenntnis genommen. Die Integration in den Richtplan ist allerdings nicht stufengerecht. Im Rahmen der Umsetzung können diese Ideen diskutiert werden.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Möblierung	36.04	Ziff III - Umsetzungshinweise: C- 8.1: Es sollen nur wenige und naturnahe Bänke (Stein, Holz) erstellt werden.	Allzu grosszügige Ausstattung mit u.a. Tischen etc. laden ein zu Partys und Vandalismus	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Seefeld soll u.a. als Freizeit- und Erholungsraum attraktiv gestaltet werden. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist im Rahmen des Projekts und Betriebs zu definieren.
C / Möblierung	39.07	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Wird sichergestellt, dass das Naturschutzgebiet Seefeld nicht zur Partymeile wird (mit allen zugehörigen Problemen ?!)	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist im Rahmen des Projekts und Betriebs zu definieren.
C / Parkanlage	1.17	<i>ohne Antrag</i>	Der "multipel" nutzbare Park wird letztlich als Hundeversäuberungswiese genutzt und kann von den Sportvereinen nicht benutzt werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
C / Parkanlage	11.11	Verzicht auf eine multifunktionale Rasenfläche	Ist für den FC Horw nicht brauchbar. Für den Fussball benötigte Infrastruktur würde da fehlen (Tore, Ballfänger, Linien etc.). Der Trainingsbetrieb findet heute schon über das ganze Jahr statt. Nutzungskonflikte sind vorprogrammiert. Die Fachkompetenz muss da den Verfassern des Text abgesprochen werden	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.
C / Parkanlage	7.25	<i>Ohne Antrag</i>	Welche grosszügigen Platzflächen geschaffen werden und wie sich an diese an die Ortsbauliche Entwicklung der nördlichen Quartiere anschliessen, ist nicht ersichtlich. Der sogenannte multipel nutzbare Park wird als Hundeversäuberungswiese genutzt werden und dient der Bevölkerung nicht.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
C / Parkanlage	20.04	Planung der Allmendwiese in Absprache mit den beteiligten Vereinen.Erzielung einer Klarheit und Einigung in Bezug auf Nutzungszeiten, Reinigung, Räumung usw.	<i>keine Begründung</i>	Dies entspricht den Absichten des Gemeinderates (vgl. Umsetzungshinweis C-U.1).
C / Parkanlage	35.04	Vermeidung eines zukünftigen Versäuberungsplatzes für Hundehalter im Seefeld	Das Seefeld sollte in Zukunft kein Versäuberungsplatz für Hundehalter sein. Dafür müsste die Gemeinde einen anderen Platz zur Verfügung stellen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist nicht Bestandteil der behördenverbindlichen Richtplanung.
C / Schiffsteg	15.03	Verzicht auf den geplanten Schiffssteg	Mögliche Beeinträchtigung des den Schilfgürtel des Rieds (dessen Erhaltung eines der Schutzziele des Flachmoors von nationaler Bedeutung darstellt) durch den Wellengang der Schiffe. Nach Aussagen am Informationsanlass vom 29. April ist es offenbar auch fraglich, ob Kursschiffe an dieser Stelle überhaupt anlegen können.	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.
C / Schiffsteg	7.31	<i>Ohne Antrag</i>	C-4.1: Aufgrund der Seetiefe und der Vorgaben der Horwerbuch wird eine Schifflagestelle eher illusorisch sein.	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.
C / Schiffsteg	29.13	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Verzicht auf den Schiffsteg.	<i>keine Begründung</i>	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.
C / Schiffsteg	30.01	Ziff. II- Richtplan-Beschlüsse: Weiterverfolgung des Schiffstegs	<i>keine Begründung</i>	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.
C / Schiffsteg	34.04	<i>Ohne Antrag</i>	Ziff. III – Umsetzungshinweise: Können Kursschiffe wirklich in der Horwerbuch anlegen, wenn eine Badi angrenzend ist?!	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.
C / Schiffsteg	36.10	<i>ohne Antrag</i>	Ein Schiffsteg für die Vierwaldstättersee-Schifffahrt müsste die Gemeinde finanzieren und lohnt sich nur wenn die Schifffahrtsgäste in Horw ein- und aussteigen z:B. wegen einem schönen und guten Restaurant z.B. im Seebad, welches ganzjährig geöffnet ist oder anderen Sehenswürdigkeiten in Horw	Der bereits im räumlichen Leitbild erwähnte Schiffsteg wird folgerichtig auch im kommunalen Richtplan aufgeführt. Dessen Realisierung steht in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (siehe Richtplan-Beschluss C-4.1) und zu den übergeordneten Vorgaben. Die Befahrbarkeit durch Kursschiffe ist gewährleistet.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Seebad Seezugang	47.02	Wir ersuchen den Gemeinderat, das Seefeld so zu planen, dass die Horwer Seebadi wie bisher abgegrenzt und bewacht erhalten bleibt und wenn möglich erweitert werden kann.	Die momentanen Umbaupläne im Seefeld sind für die nutzenden Vereine und für die Bevölkerung nicht zufriedenstellend. Deshalb ist die Gemeinde dazu aufgefordert, die Planung zu überarbeiten und die Anliegen in der Petition zu prüfen. Im Seefeld muss genügend Bedarfsfläche für Freizeit und Sport geplant werden. Die Bedürfnisse von Individual- und Teamsportarten sollen gleichermassen berücksichtigt werden.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs geklärt. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar. Sobald das Areal der Sand+Kies AG verfügbar ist, wird das Seebad deutlich vergrössert.
C / Seebad Seezugang	39.06	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: B1.5: Die heutige Seebadi ist sauber und sicher, da Eintritt, somit Kontrolle. Die Planung der neuen Seebadi riskiert Zustände wie in der Tribschen (Luzern: Lärm, Beschädigungen, Drogen, Sicherheitsrisiko). Plant die Gmd. dann eine SIP/Securitas (Folgekosten)? ... oder wie wird eine freundliche und sichere Atmosphäre gewährleistet?	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist im Rahmen des Projekts und Betriebs zu definieren.
C / Seebad Seezugang	46.01	Erhalt des Seezugangs in Dorfnähe	Der Schutz des Riedes ist wichtig. Trotzdem ist der Zugang an den See in Dorfnähe für die Bevölkerung wichtig.	Der Erhalt eines Seezuganges entspricht den Absichten des Gemeinderates. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
C / Seebad Seezugang	1.09	Beibehalt des Seebades als geschlossene Anlage	Die Öffnung des Seebades für die Allgemeinheit führt zur Zerstörung der Badeanstalt für Familien und Kindern. Der Blick auf den See ist heute mit den bestehenden Wegverbindungen möglich.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	1.10	Beibehalt der bisherigen Bademöglichkeiten für Familien und Kinder	<i>keine Begründung</i>	Dies entspricht den Absichten des Gemeinderates.
C / Seebad Seezugang	8.02	Vergrösserung des Bereichs Seebad, Vorsehen eines geschlossenen und beaufsichtigten Bade-Bereichs	Der Bereich Seebad fällt im Verhältnis zum geplanten Ried sehr klein und schmal aus. Der geschlossene und beaufsichtigte Bade-Bereich bringt Familien mehr Sicherheit und Kontrolle . Im Winter könnte dieser Bereich offen sein wie in der Tribschenbadi oder im Lido Luzern.	Das Seebad wird gegenüber heute deutlich vergrössert. Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	7.36	C-7.1 - 7.4: Verzicht auf die Umgestaltung des Seebads als frei zugängliche Badewiese	Das Seebad ist weiterhin als Badeanstalt für Familien mit Kindern zu betreiben. in der Gemeinde Horw bestehen genügend Bademöglichkeiten für die Bevölkerung, die frei zugänglich sind. Die Bestimmungen im Richtplan sind entsprechend anzupassen.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	20.05	Führung der Badi im Sommer als geschlossener und im Winter als offener Betrieb analog Lido, Tribschen, Krienser Badi.	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	25.03	"geschlossene" Fläche in der Badi	Wir beachten die offene Badi als Wunsch der Architekten, der aber weit an den Bedürfnissen der Badigäste vorbei zielt. Familien brauchen aus Sicherheitsgründen eine "geschlossene" Fläche.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	31.06	Ziff. III - Umsetzungshinweise:S.13 betr. Seebad und Parkanlage C-7.3: Ermöglichung einer künstlichen Schwimmanlage für Kinder, Schulen und Erwachsene sobald das Areal Sand+Kies für das Seebad zur Verfügung steht	<i>keine Begründung</i>	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Grundsätzlich neue Ideen (z.B. Sporthalle, Hallenbad, Schwimmbecken, Pumptrack) werden aufgrund der ohnehin begrenzten Platzverhältnisse bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.
C / Seebad Seezugang	34.05	<i>Ohne Antrag</i>	Seebadanlage: Inwiefern wird da geschaut, dass es kein Inseli/Ufschütti 2 wird?	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist nicht Bestandteil der behördenverbindlichen Richtplanung.
C / Seebad Seezugang	44.04	Abgrenzung der Seebadi im Sommer, evtl. Offengestaltung wie in der Tribschenbadi im Winter	Ein offenes Seebad gibt den Familien keine gleiche Kontrolle wie eine abgeschlossene Badi, wo sich die Kinder "behütet" kontrolliert fühlen.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	45.06	<i>ohne Antrag</i>	Seebad offen ist für mich ein zweischneidiges Schwert. Sicherheit für Familien und Kinder. Wo gehen die dann baden, wenn Hunde frei rumlaufen und wir evtl. eine Tribschen Situation bekommen mit Drogenkonsum etc. Ich bin selbst Hundebesitzer, doch ich empfinde es als wichtig, dass es geschützte und sichere Bereiche für Familien gibt. und für die Tribschen Situation...wie wollen sie sicherstellen., dass wir dann keine Partyzone werden?	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Massnahmen zur Vermeidung entsprechender Probleme ist nicht Bestandteil der behördenverbindlichen Richtplanung.
C / Seebad Seezugang	7.40	D-1.2: Beibehalt des Seebads als geschlossene Anlage.	Der Blick auf den See ist heute mit den bestehenden Wegverbindungen möglich. Dies ist so zu belassen. Zusätzliche Bestimmungen erweisen sich als nicht notwendig.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Seebad Seezugang	46.06	Es ist alles daran zu setzen, dass ein dorfnaher Zugang an den See auch in Zukunft das ganze Jahr möglich ist	Es ist richtig, dass schädliche Einflüsse auf das Ried verhindert oder allenfalls auch rückgängig gemacht werden. Es darf aber auch nicht sein, dass der Bevölkerung der ein dorfnaher Zugang an den See mit Verboten verwehrt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen und entspricht grundsätzlich den Absichten des Gemeinderates. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplankarte 1:1000 und der Richtplankarte 1:1000 werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
C / Seebad Seezugang	43.03	Vergrösserung der Badezone	Die Zone wirkt kleinlich.	Das Seebad wird gegenüber heute deutlich vergrössert.
C / Seebad Seezugang	43.04	Trennung der Badezone und der frei zugänglichen Zone	Um zu verhindern, dass Littering und Lärmemissionen zum Normalfall werden, wie dies an ähnlich gelagerten Orten heute Realität ist (z.Bsp. Aufschüttele Luzern).	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	7.03	ohne Antrag	Die Öffnung des Seebades für die Allgemeinheit führt zu einer Abwertung des Badeplatzes. Das Seebad ist für Familien und Kindern eine beliebte Badestelle. Durch die Öffnung des Seebades fehlt die soziale Kontrolle. Familien mit ihren Kindern werden aus dem Seebad verdrängt.	Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Seebad Seezugang	7.06	Beim Seebad sind die bisherigen Bademöglichkeiten vollumfänglich zu erhalten.	Die Erweiterung des Seebades Richtung Sand + Kies AG und Seeverlad wird in den nächsten 20 - 30 Jahren wohl kaum möglich sein.	Soweit dies mit den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz des Steinbachriedes vereinbar ist, ist der Erhalt der bisherigen Bademöglichkeiten vorgesehen. Das Areal der Sand+Kies AG Luzern wird bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung in die Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Richtplan zeigt nun behördenverbindlich und in einem angemessenen Detaillierungsgrad, wie dieser Raum zukünftig gestaltet und genutzt werden soll.
C / Seebad Seezugang	42.03	ohne Antrag	Das Schilf, und die darin lebenden Tiere gilt es zwingend zu schützen! Falls es aus diesem Grunde kein Seeuferweg mehr geben kann, sondern ein Riedweg, sollte dafür die Seebadi offener gestaltet und frei zugänglich sein (ohne Eintrittsgebühr). Dazu gehört auch ein frei zugängliches Restaurant, welches auch im Winter geöffnet ist, wie das gesamte Areal auch	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplankarte 1:1000 und der Richtplankarte 1:1000 werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen. Der Richtplan lässt die genaue Ausgestaltung des Seebades offen. Das Betriebsmodell wird im Rahmen des konkreten Bauprojekts definiert. Es ist sowohl eine offene als auch eine geschlossene (umzäunte) Anlage denkbar.
C / Sicherheit	39.15	ohne Antrag	Wie wird für die Sicherheit (ganzjährig) gesorgt?	Im öffentlichen Raum ist die Polizei für die Sicherheit zuständig.
C / Spielplätze	1.07	ohne Antrag	Ein Spielplatz für Kleinkinder unmittelbar neben dem Rasenspielfeld ist aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll und zweckmässig.	Die Lage des Spielplatzes in der Richtplankarte 1:1000 ist schematisch zu verstehen. Das Symbol wird auf der Richtplankarte 1:1000 leicht verschoben. Ein Nebeneinander von Spielplatz und Sportfeldern ist gemäss heutiger Einschätzung aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse möglich. Die genaue Lage und Ausgestaltung wird im Baugesuchverfahren geklärt.
C / Spielplätze	7.35	Ohne Antrag	C-6.1: Ein Spielplatz für Kleinkinder unmittelbar neben dem Rasenspielfeld ist aus Sicherheitsgründen weder sinnvoll noch zweckmässig.	Die Lage des Spielplatzes in der Richtplankarte 1:1000 ist schematisch zu verstehen. Das Symbol wird auf der Richtplankarte 1:1000 leicht verschoben. Ein Nebeneinander von Spielplatz und Sportfeldern ist gemäss heutiger Einschätzung aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse möglich. Die genaue Lage und Ausgestaltung wird im Baugesuchverfahren geklärt.
C / Sport Freizeit	11.07	Ohne Antrag	Wie sollen neue Angebote für Sport, Freizeit und Erholung möglich sein, wenn dafür kein Platz vorhanden ist? Eine Vielzahl von ökologischen Nischen nehmen den Platz in Anspruch welcher für Sport und Freizeit zukünftig gebraucht werden könnten.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Sport Freizeit	13.03	Ausschau nach weiteren Möglichkeiten für die Sportvereine halten (ev. Ebenau)	Eine Revitalisierung der Aufschüttung (aus dem Bau des Horwer Friedhofs in den Siebzigerjahren) im Gebiet Rankried würde allenfalls weitere Handlungsspielräume schaffen.	Ideen ausserhalb des Perimeters (Ebenau) können nicht mit dem kommunalen Richtplan Seefeld umgesetzt werden.
C / Sport Freizeit	7.24	Langfristige Sicherstellung bestehender und neuer Angebote für Sport, Freizeit und Erholung .	Dieses Angebot wird durch den Richtplan eingeschränkt. Ob in 30 - 50 Jahren eine Erweiterung im Bereich der Sand + Kies AG möglich sein wird, ist völlig offen.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.
C / Sport Freizeit	20.02	Miteinplanung eines Bewegungsparks sowie eines Pumptracks oder Pumparks	<i>keine Begründung</i>	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Grundsätzlich neue Ideen (z.B. Sporthalle, Hallenbad, Schwimmbecken, Pumtrack) werden aufgrund der ohnehin begrenzten Platzverhältnisse bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.
C / Sport Freizeit	24.02	<i>Ohne Antrag</i>	Die Sportfelder für Vereine sind ausreichend. Dass es die Felder braucht ist nicht das Thema. Es geht um die Balance zwischen Vereinssport und Freizeitsport für Alle. Eine Kombination aus Sportinseln für Alle und den Sportfelder mit ausreichend Schattenzwischenbereichen ist wünschenswert zu prüfen. Ein Beispiel für eine gelungene Sport- und Freizeitanlage ist in Liechtenstein, Sport- und Freizeitanlage Blumenau, Gemeinde Triesen. Als Anregung könnten einzelne Elemente dienen.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Die mit dem Richtplan planungsrechtlich gesicherte Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen sowohl für Erholung und Sport als auch für den Naturschutz. Die Möblierung soll so erfolgen, dass das Seefeld auch für den Breitensport attraktiv ist. Einzelne Elemente, die in Triesen vorhanden sind, sind auch im Horwer Seefeld denkbar. Die Festlegung der konkreten Elemente ist jedoch auf Stufe Richtplan nicht stufengerecht. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs.
C / Sport Freizeit	45.05	<i>ohne Antrag</i>	Noch mehr Fussball empfinde ich wirklich schlimm!! Weiterer Dünger in den Vierwaldstättersee, (Naturschutz) Warum keine Plätze für Kinder und Familien (Abenteuerspielplatz, Kletterwand etc.) Auch die Senioren hätten gerne etwas Nettes wo sie mit dem Rollator noch gemütlich durchkommen.Warum nicht auch Basketball oder was für Skateboarder oder oder...es gibt so viel mehr als Fußball und ich empfinde das als sehr einseitig! Das empfinde ich wirklich negativ, auch wenn ich ein Fußballfan bin, dass ist für mich too much und zu einseitig.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Die mit dem Richtplan planungsrechtlich gesicherte Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen sowohl für Erholung und Sport als auch für den Naturschutz.
C / Sportfelder	7.32	<i>Ohne Antrag</i>	C-5.1: Wird der vorliegende Richtplan in 30- 60 Jahren umgesetzt, so wird der FC Horw über ein zusätzliches Fussballfeld verfügen. Bei Gesamtinvestitionen von ca. CHF 60 Mio. und einem Zeithorizont von 30 - 60 Jahren ist dies nicht annehmbar. Die Verschiebung des Beachvolleyball-Spielfeldes und der Pétanque-Anlage führt nur zu zusätzlichen Kosten. Diese Anlagen werden an einen ungünstigen Standort verlegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute liegen die Beachvolleyballfelder ausserhalb der geschlossenen Seebadanlage und sind selbst ebenfalls eingefriedet.
C / Sportfelder	7.34	Verzicht auf die Bestimmung C-5.3	Da weder die Pétanque-Anlage noch das Beachvolleyball-Spielfeld verlegt werden müssen	Die Formulierung wird nach Prüfung der Inhalte so angepasst, dass sie mit diesen in Übereinstimmung steht.
C / Sportfelder	7.49	<i>ohne Antrag</i>	Ein Kunstrasenfeld muss auch bezüglich der Leichtathletikanlage möglich sein, falls die Entwässerung zu keinen Nachteilen führt.	Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Ein Kunstrasenfeld in der Leichtathletikanlage ist eine Möglichkeit.
C / Sportfelder	27.01	<i>Ohne Antrag</i>	Seit meiner Kindheit frage ich mich, wieso die Sportanlage im Seefeld neben dem Naturschutzgebiet gebaut wurde. Wenn ich von Stansstad her schaue und die Scheinwerfer sehe über das Naturschutzgebiet scheinen, kann ich das einfach nicht verstehen. So finde ich es wichtig, dass der Natur ausreichend Raum gelassen wird. Es ist toll, wenn nebst dem Betreiben von Clubhäusern und Restaurants sowie Sportplätzen, das Bewusstsein zurück kehrt für die Natur und die Ruhe.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes.
C / Sportfelder Beachvolley	1.11	<i>ohne Antrag</i>	Die Verlegung des Beachvolleyballfeldes von der "Küste" an die Kantonsstrasse ist ein planerischer Unsinn. Jegliche Synergien mit dem Seebad gehen verloren	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute liegen die Beachvolleyballfelder ausserhalb der geschlossenen Seebadanlage und sind selbst ebenfalls eingefriedet.
C / Sportfelder Beachvolley	20.03	Einzäunung und Belichtung der Beachvolleyballfelder. Einplanung eines kleinen Turnierhauses analog heute.	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst, um entsprechende Anlagen/Kleinbauten explizit sicherzustellen. Die genaue Umsetzung ist im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts zu prüfen. Die genaue Ausgestaltung der Felder inkl. Einzäunung und Belichtung wird im Richtplan offen gelassen und im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs geklärt.
C / Sportfelder Beachvolley	28.01	Erstellung der 3 Beachvolleyballfelder möglichst in der Nähe des Seebads und auch künftige Beleuchtung und Einzäunung (analog heute)	<i>keine Begründung</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute liegen die Beachvolleyballfelder ausserhalb der geschlossenen Seebadanlage. Anzahl und genaue Ausgestaltung werden im Richtplan nicht vorgeschrieben.
C / Sportfelder Beachvolley	28.02	Turnierbüro und Materialdepot für den VTV Horw in unmittelbarer Nähe der Beachvolleyballfelder	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst, um entsprechende Anlagen/Kleinbauten explizit sicherzustellen. Die genaue Umsetzung ist im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts zu prüfen.
C / Sportfelder Beachvolley	7.05		Die Verlegung des Beachvolleyballfeldes an die Kantonsstrasse ist ein planerischer Unsinn. Vor allem die Benützer des Seebades sollen diese Anlage benützen. Damit ist auch die Nähe zum Seebad zwingend vorgegeben. Der Begriff "Beach" bedeutet bekanntlich nicht Strasse.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute liegen die Beachvolleyballfelder ausserhalb der geschlossenen Seebadanlage und sind selbst ebenfalls eingefriedet.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Sportfelder Fussball	11.05	Neue Normfussballfelder sollen als Kunstrasen erstellt werden.	Was wurde im Untersuchungsbericht zur Feldprüfung Kunststoffrasenplatz untersucht? Die neueste Generation Kunststoffrasen mit organischem Füllmaterial ist, was die Umweltbelastung betrifft, einem Naturrasenfeld gleichwertig.	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	39.04	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. I - Erläuterungen: Braucht es einen 4. Fussballplatz? Sinnvoller wäre etwas ergänzendes für die ganze Bevölkerung: z.B. Basketball-Platz, Badminton, Pump Track, Fitnessbereich, oder anderes. 4 Fussballplätze scheint übertrieben, zudem sind Unterhaltskosten für den Rasen eines Fussballplatzes enorm hoch, ist das nachhaltig? Es gibt auch Einwohner, die nicht Fussball spielen, wie können die noch besser berücksichtigt werden?	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt.
C / Sportfelder Fussball	32.01	<i>ohne Antrag</i>	Schöne Seeflächen sind für die Allgemeinheit sehr begrenzt, es wäre es schöner, die Flächen anders zu nutzen als für den Fussball.	Die direkt an den See angrenzenden Flächen werden nicht für den Fussball genutzt.
C / Sportfelder Fussball	1.04	<i>ohne Antrag</i>	Die Aufhebung des Campingplatzes mit der Querlegung des bestehenden Rasenspielfeldes schafft kein neues Spielfeld.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt.
C / Sportfelder Fussball	1.05	Schaffung eines zusätzlichen Kunstrasenfeldes	<i>keine Begründung</i>	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	1.06	<i>ohne Antrag</i>	Es muss im Richtplan nicht bestimmt werden, welche Fussballspielfelder als Kunstrasenfelder ausgestaltet werden und wie viele von diesen Feldern als Naturrasenfelder belassen werden.	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	11.10	Realisation von 3 normgerechten Fussballfelder davon 2 als Kunstrasenfelder	4 Fussballfelder sind frühestens in 25 Jahren mit dem Einbezug vom Sand & Kies Areal möglich. Wir brauchen die Felder aber schon jetzt. Es ist für eine Gemeinde wie Horw beschämend, wenn Meisterschaftsspiele in Luzern oder Kriens ausgetragen werden müssen, weil die Plätze nicht den Normen entsprechen oder gesperrt sind. Dem Bevölkerungswachstum wird bezüglich Sportflächen keine Beachtung geschenkt. Die Möglichkeiten für weitere Felder z.B. für Petanque oder Beachvolley fehlen, sie werden nichtaufgezeigt.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	12.01	Beachtung der Riedschutzzone	Eine einfache Sanierung des heutigen Fussballfeldes erforderte Eingriffe in die Riedschutzzone und wäre deshalb unzulässig. Nur die geplante Drehung des Feldes kann die Konflikte lösen.	Dies entspricht den Absichten des Gemeinderates.
C / Sportfelder Fussball	14.02	Gänzlicher Verzicht auf Fussballfelder in diesem Gebiet	Für den Grossteil der Horwer Bevölkerung haben sie keinerlei Mehrwert, kosten aber viel Geld und bedeuten den Verlust von viel Fläche, sie sind ökologisch wertlos. Fussballfelder sind nicht auf einen Standort in der Nähe zu einem See und einem Naturschutzgebiet angewiesen. Stattdessen könnte man hier für die breite Bevölkerung einen naturnahen Park einrichten. Der Flächenbedarf des Fussballclubs wird wohl auch künftig weiter steigen und was soll dann werden? Sollen weiterhin öffentlich wertvollste Fläche zu Gunsten einer kleinen, aber sich laut Gehör verschaffenden Interessengruppe geopfert werden? Dies auf Kosten der breiten Bevölkerung und der ohnehin schon bedrängten Natur, unser aller Lebensgrundlage? Sollen dann weitere Wege im geschützten Gebiet erstellt werden, da es im restlichen Gebiet überwiegend nur noch Fussballfelder gibt? Dies mit den damit verbundenen Folgen (Parkplatzfelder, Eventlokale, Lichtflutanlagen, Lärm Belästigung, etc.).	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes.
C / Sportfelder Fussball	17.14	Richtplan S. 13, C-5.1: Verzicht bereits heute das westlichste Sportfeld mittels Festlegung als Fussballfeld auszuzeichnen.	Dessen Nutzungsart soll den Bedürfnissen (und Entscheidungsträgern) einer späteren Generation überlassen werden.	Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Sportfelder Fussball	7.33	<i>Ohne Antrag</i>	C-5.2: Im Rahmen der Sportfeldplanung muss offen bleiben, welche Fussballspielfelder als Kunstrasenfelder ausgestaltet werden und wie viele von diesen Feldern als Naturrasenfeld belassen werden. Auf Stufe Richtplan ist die Beschaffenheit des Belages nicht festzuhalten.	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	20.01	Prüfung des neuartige Kunstrasenfeldes mit Korkverfüllung s auf Feld 2, Erhalt des Feldes 1 mit Naturrasen	<i>keine Begründung</i>	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	25.01	Realisierung von vier Sportfeldern	Um den Sozialauftrag zu erfüllen werden 4 Spielfelder benötigt (Bedarfsanalyse durch die Gemeinde Horw). Es wurde mehrmals betont, dass durch die eventuelle Aufhebung des Campingareals für die Sportvereine mehr Planungsspielraum entsteht. So wäre z.B. ohne weiteres ein viertes Spielfeld auf dem bestehenden Campingareal zu realisieren möglich gewesen. Damit in Zukunft weiter die Trainings- und Spielbetriebe aufrecht erhaltenwerden können, benötigt der FC Horw mindestens 3 genormte Spielfelder. Davon mindestens 1 Spielfeld als Kunstrasen. Das heutige Kunstrasenfeld ist zu klein und nur für 4. Liga und Juniorenmannschaften geeignet. Dir Allmend wird eher für die "Hündeler" interessant und Abfälle werden dort nicht vermeidbar sein . Auch ist es nicht möglich, dass bei Trainings- und Spielbetrieb die "Allmend" geräumt werden kann. Da die Sand & und Kies AG kürzlich das Abbaurecht im Kanton Nidwalden um weitere 25 Jahre verlängert hat, ist mit dem versprochenen 4. Spielfeld auch nicht bald zu rechnen. Mit der Verschiebung des Spielfeldes 2 wird es nicht mehr möglich sein, in Zukunft ein viertes Spielfeld im Campingareal zu realisieren.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten.
C / Sportfelder Fussball	26.01	Prüfung und Erstellung eines neuartigen Kunstrasenfeldes auf dem (unteren) Rasenfeld 2	<i>keine Begründung</i>	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	26.02	Folglich (vgl. 26.01) Erhalt des Rasenfeldes 1 zur Nutzung als Leichtathletik- und Fussball-Arena mit Naturrasen	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt. Dadurch würden sich die Chancen erhöhen, dass das Spielfeld in der Leichtathletikanlage weiterhin als Naturrasenfeld erhalten werden kann.
C / Sportfelder Fussball	29.14	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Zu Sportfeldern, C-5.2:Realisierung von nur dem westlichsten Fussballspielfeld als Kunstrasenfeld oder Naturrasenfeld: Streichen des Textes "nördlichste und/oder das"	<i>keine Begründung</i>	Dies würde bedeuten, dass erst nach der Verfügbarkeit des Areals der Sand+Kies AG wieder ein Kunstrasenfeld zur Verfügung stehen würde. Dies entspricht nicht den Absichten des Gemeinderates. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt. Dadurch würden sich die Chancen erhöhen, dass das Spielfeld in der Leichtathletikanlage weiterhin als Naturrasenfeld erhalten werden kann.
C / Sportfelder Fussball	31.05	Ziff. III - Umsetzungshinweise: S.13 bettr. Sportplätze C-5.2: In der Etappe 1 soll ein genormtes Kunstrasenfeld oder ein genormtes Naturrasenfeld realisiert werden. Das heutige Kunstrasenfeld wird saniert (für 5-10 Jahre) und soll erst wieder evaluiert werden, wenn entweder das Sand+Kies Areal verfügbar wird (und damit Platz für ggf. einen weiteren festen Sportplatz), oder erneuter Sanierungsbedarf am Feld entsteht. Somit wird vorerst auf die Realisierung einer Allmendwiese verzichtet.	<i>keine Begründung</i>	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Fussball	39.18	Verzicht auf einen 4. Fussballplatz	Förderung alternativer Sportarten	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden zusätzlich gestärkt. Heute sind kaum frei zugängliche Freiräume vorhanden. Zukünftig wird dies der Fall sein. Auch der Naturschutz profitiert aufgrund des Pufferraumes.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Sportfelder Fussball	7.02	Sanierung des bestehenden Kunstrasenfeldes und anstelle eines Rasenfeldes ein neues Kunstrasenfeld	Es bestehen heute aus ökologischer Sicht Kunstrasenfelder, die keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und somit den Riedschutz haben. Mit der Erstellung von zwei Kunstrasenfeldern kann der Trainings- und Spielbetrieb des FC Horw für die nächsten Jahre gesichert werden.	Auch dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, ein oder mehrere Kunstrasenfeld(er) zu erstellen bzw. zu ersetzen. Der Richtplan lässt bewusst offen, wo genau und zu welchem Zeitpunkt ein Kunst- oder Naturrasenfeld erstellt werden soll. Das Anliegen wird geprüft. Falls es eine ökologisch vertretbare Lösung für ein Kunstrasenfeld gibt, wird die Formulierung im Richtplan offener gewählt.
C / Sportfelder Pétanque	1.12	<i>ohne Antrag</i>	Die Verlegung der Pétanque-Anlage führt zu keinem Mehrwert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C / Sporthalle	20.07	Einplanung einer 3-Fach-Sporthalle s(bspw. auf dem Tschümperlin-Areal oder bei der Cruising Halle und Vereinslokal des Skiclubs)	<i>keine Begründung</i>	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Grundsätzlich neue Ideen (z.B. Sporthalle, Hallenbad, Schwimmbecken, Pumptrack) werden aufgrund der ohnehin begrenzten Platzverhältnisse bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.
C / Sporthalle	26.06	Einplanung einer 3-Fach-Sporthalle	Zum Beispiel auf dem Tschümperlin-Areal oder beim derzeitigen Vereinslokal des Skiclubs Horw. Letzteres fällt bekanntlich weg.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Grundsätzlich neue Ideen (z.B. Sporthalle, Hallenbad, Schwimmbecken, Pumptrack) werden aufgrund der ohnehin begrenzten Platzverhältnisse bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.
C / Toiletten	17.13	Richtplan S. 11 , C-2.1: Sicherstellung und einer öffentlichen WC-Anlage , die den Spaziergängern ganzjährig zur Verfügung steht. Einzeichnen im Richtplan	Es wäre wichtig, auch ohne Sport- oder Badebetrieb eine öffentliche WC-Anlage sicherzustellen.	Dies entspricht der Absicht des Gemeinderates. Allerdings wäre es zu detailliert, diese bereits auf Richtplanstufe zu verorten.
C / Toiletten	39.13	<i>ohne Antrag</i>	Gibt es ausreichend öffentliche Toiletten?	Ja, dies ist vorgesehen. Allerdings wäre es zu detailliert, diese bereits auf Richtplanstufe zu verorten.
C / Tribüne	39.09	Ziff. III - Umsetzungshinweise: Verzicht auf eine überdachte Tribüne	Für Horw überdimensioniert, sieht nicht schön aus, versperrt den Blick auf den See, erzeugt Kosten (Anschaffung plus Unterhalt). Horw und das Seefeld steht auch für eine Naturschutzanlage, d.h. ein nicht überdachter Bereich für Zuschauer reicht vollkommen aus. Wir sind doch nicht der FC Bayern ;-)	Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft.
C / Tribüne	1.15	<i>ohne Antrag</i>	Es besteht kein Bedarf für den Bau einer überdachten Tribüne.	Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft.
C / Tribüne	11.08	<i>Ohne Antrag</i>	Tribüne: Wieso sollen die Stufen der Tribüne niedrig gehalten werden? Wenn Sporttreibende den See sehen wollen bietet die Horwer Halbinselviel mehr.	Die Niedrighaltung der Stufen dient der allgemeinen optischen Durchlässigkeit der Gesamtanlage und der Sicht- und Wahrnehmbarkeit des Sees und der Natur von möglichst allen Orten im Seefeld. Ein optisch stark trennendes Element würde den Schutzzielen widersprechen.
C / Tribüne	25.07	<i>Ohne Antrag</i>	Die Tribüne macht nur Sinn, wenn sie Räume (Lager) bietet, die von den Sportvereinen genutzt werden können.	Dies wird im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts geprüft.
C / Tribüne	29.11	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Verzicht auf Erstellung einer Tribüne zwischen den beiden östlichen Fussball-Spielfeldern	<i>keine Begründung</i>	Die Tribüne wird im Richtplan beibehalten. Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft.
C / Tribüne	31.04	Ziff. III - Umsetzungshinweise: S.12 bettr. «Tribüne» Berücksichtigung des Antrages auf Bemerkung des Einwohnerrates: Realisierung der Tribüne zwischen den Sportfeldern Ost als nicht-überdachte Stehrampe, die optional später überdacht werden könnte.	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft.
C / Tribüne	45.01	<i>ohne Antrag</i>	Ist es wirklich notwendig, dass die Zuschauer einen gedeckten Steh/Sitzplatz haben? Weitere Versiegelung von Fläche, Wasserableitung etc. Wenn ja, warum richtet man die Tribüne nicht Richtung See? (Lärmschutz für alle Anwohner im Seefeld)	Der Richtplan lässt eine Überdachung zu, falls zukünftig ein entsprechender Bedarf besteht. Er schreibt eine solche aber nicht vor. Die Möglichkeit einer Überdachung wird im Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft.
C / Tribüne	7.08	<i>ohne Antrag</i>	Der Bau einer Tribüne zwischen der Leichtathletikanlage und dem südlich gelegenen Rasenfeld ergibt keinen Sinn. Wenn dort ein Gebäude erstellt würde, müssten zusätzliche Garderobenanlagen und weitere Anlagen für die Benutzung der Sportanlagen integriert werden.	Betreffend Notwendigkeit der Tribüne ist der Gemeinderat anderer Meinung. Der Einbau allfälliger Räumlichkeiten (Stauraum o.ä.) kann im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs geprüft werden.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
C / Weiher	40.03	Erhalt des Fröschenteichs, dort wo jetzt auf der Richtplankarte der Turm eingezeichnet ist	<i>keine Begründung</i>	Auch zukünftig soll es einen Weiher geben. Durch die gesamtheitliche Planung und Neugestaltung des ausserhalb des geschützten Riedes liegenden Teils des Seefelds scheint ein unveränderter Erhalt des Fröschenteichs nicht realistisch. Der verlandete Fröschenteich wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Weiher	44.01	Verzicht auf den Publikumsweiher	Ein künstlicher Weiher in der Nähe des Sees wirkt wie falsch und ist vermutlich nicht so leicht zum Pflegen.	Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Weiher	7.52	B.-2.1: Auf einen Publikumsweiher ist zu verzichten.	<i>keine Begründung</i>	Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Weiher	29.17	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse:E-2.1: Verzicht auf die Erstellung des künstlich angelegten Publikumsweihers	<i>keine Begründung</i>	Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
C / Weiher	36.07	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: E-2.1 Verzicht auf den künstlich angelegten Publikumsweiher, wenn der Holzsteg (Prügelweg) bestehen bleibt.	Es ist sowieso seltsam, dass am See zusätzlich ein Publikumsweiher gebaut werden soll (Weiher und Steg/Unterhalt sehr kostenintensiv, Überschwemmungen etc.). Wir haben ja den See!!	Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei. Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
C / Weiher	29.01	Der Publikumsweiher ist zu streichen	<i>keine Begründung</i>	Bereits heute befindet sich in diesem Gebiet ein Fröschenteich, der jedoch nicht mehr als Weiher wahrnehmbar ist. Dieser wird reaktiviert oder bei Bedarf neu gebaut und/oder verlegt. Der Weiher wird naturnah gestaltet und trägt so massgeblich zur Erlebbarkeit des Riedes im Sinne eines guten Naturerlebnisses bei.
D / Aufwertung Ried	7.23	Verzicht auf integrale Aufwertung der Riedfläche	Das Ried ist aufgrund der regierungsrätlichen Verordnung umfassend geschützt	Mit der integralen Aufwertung der Riedfläche ist dessen Schutz und die Behebung bestehender Schäden gemeint.
D / Baubegleitung	11.12	Für alle Sportflächen sind im ganzen Prozess Sportplatzbaubegleiter beizuziehen, analog der Umweltbaubegleitung.	<i>keine Begründung</i>	Die Festlegung der Baubegleitung erfolgt nicht auf Stufe Richtplan, sondern im Baugesuch / Bauprojekt. Die Vereine werden ebenfalls miteinbezogen.
D / Beleuchtung	39.05	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: B1.4: Flutlicht ist nicht biodivers, nicht gut für Naturschutzzone. Schon heute brennt das Flutlicht häufig, ohne einen einzigen Sportler in Sicht, wieso?!	Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen wurden die Richtplan-Beschlüsse D-2.1 bis D-2.3 sowie entsprechende Umsetzungshinweise aufgenommen.
D / Beleuchtung	39.10	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. III - Umsetzungshinweise: Beleuchtung = Sicherheit. Die Stadt Luzern setzt in den letzten Jahren vermehrt auf Nachtbeleuchtung, wegen Sicherheit (Kriminalität, Vergewaltigungen). So ein Park kann nachts auch Gefahren bergen. Wie plant man dazu, dass nichts passiert?	Das Seefeld ist ein Natur-, Sport-, Freizeit- und Erholungsraum. Die meisten Wegverbindungen haben keine relevante Erschliessungsfunktion. Da es auch nachts alternative, gut beleuchtete Wegverbindungen rund um das Areal gibt, kann auf eine Beleuchtung der Wege, Plätze und Pärke mehrheitlich verzichtet werden.
D / Beleuchtung	1.08	<i>ohne Antrag</i>	Die Aussenbeleuchtung der Sportanlagen ist nicht auf Stufe Richtplan festzulegen.	Die Bestimmungen sind bewusst allgemein gehalten und entsprechen Grundanforderungen.
D / Beleuchtung	1.19	Beleuchtung der Parkbereiche	Aus Sicherheitsgründen	Das Seefeld ist ein Natur-, Sport-, Freizeit- und Erholungsraum. Die meisten Wegverbindungen haben keine relevante Erschliessungsfunktion. Da es auch nachts alternative, gut beleuchtete Wegverbindungen rund um das Areal gibt, kann auf eine Beleuchtung der Wege, Plätze und Pärke mehrheitlich verzichtet werden.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
D / Beleuchtung	38.04	<i>ohne Antrag</i>	Seit langem bestehende Störung durch die Flutlichtanlagen der Fussballplätze beim abendlichen Betrieb. Die bestehenden Flutlichter beleuchten auch die Umgebung weit über die Sportplätze hinaus, blenden in den oberen Stockwerken der angrenzenden Mehrfamilienhäuser. Auch die Naturschutzgebiete sollten nachts nicht durch unnötiges Licht gestört werden.	Aus diesem Grund wurden zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen die Richtplan-Beschlüsse D-2.1 bis D-2.3 sowie entsprechende Umsetzungshinweise aufgenommen.
D / Beleuchtung	17.16	Richtplan S. 16, D-2.1: Ergänzung Formulierung: "Die Aussenbeleuchtung ist so zu realisieren, dass das Licht zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen auftrifft. Streustrahlung auf das geschützte Steinibachried <u>und die umliegenden Wohnbauten und Quartiere</u> ist zu vermeiden."	<i>keine Begründung</i>	Das Anliegen wird aufgenommen und im Richtplan angepasst.
D / Beleuchtung	17.17	Richtplan S. 76, D-2.3: Ergänzung Formulierung: "Auf Effektbeleuchtung, schnell flackern- des Licht, Laser und <u>Reklamescheinwerfer sowie beleuchtete Reklameflächen und Anzeigetafeln</u> ist zu verzichten."	<i>keine Begründung</i>	Der Verzicht auf Reklamescheinwerfer wird aufgenommen. Beleuchtete Reklameflächen und Anzeigetafeln müssen aufgrund des Sportbetriebs möglich bleiben. Desweiteren gelten die Bestimmungen aus dem BZR der Gemeinde Horw.
D / Beleuchtung	7.41	D-2.1 - 2.3.: Verzicht auf die Beschränkung der Beleuchtung auf ein Minimum.	Die Aussenbeleuchtung der Sportanlagen ist nicht auf Stufe Richtplan festzulegen. Die Beschränkung der Beleuchtung auf ein Minimum könnte so ausgelegt werden, dass ein Betrieb am Abend verunmöglicht wird.	Die Bestimmungen sind bewusst allgemein gehalten und entsprechen Grundanforderungen. Die Beleuchtung ist insofern auf ein Minimum zu beschränken, als dass das Ried und die umliegenden Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend geschützt sind. Der Umsetzungshinweis D-U.1 sieht vor, dass nach 22.00 Uhr eine Genehmigung durch die Gemeinde nötig ist. Der Umsetzungshinweis ist jedoch nicht verbindlich, sondern ein Umsetzungsvorschlag. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln. Die Bedürfnisse der Vereine werden dabei bestmöglich berücksichtigt.
D / Beleuchtung	7.46	In Einzelfällen Ermöglichung von Beleuchtung nach 22Uhr ohne Genehmigung durch die Gemeinde	<i>keine Begründung</i>	Der Umsetzungshinweis ist nicht verbindlich. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln.
D / Beleuchtung	7.47	Beleuchtung der Parkbereiche	Aus Sicherheitsgründen	Das Seefeld ist ein Natur-, Sport-, Freizeit- und Erholungsraum. Die meisten Wegverbindungen haben keine relevante Erschliessungsfunktion. Da es auch nachts alternative, gut beleuchtete Wegverbindungen rund um das Areal gibt, kann auf eine Beleuchtung der Wege, Plätze und Pärke mehrheitlich verzichtet werden.
D / Beleuchtung	7.48	<i>ohne Antrag</i>	Umsetzungshinweise: Auf Richtplanstufe sind keine detaillierten Vorgaben zur Beleuchtung festzulegen. Nicht ersichtlich ist, wo die Sitzplätze geschaffen werden sollen. Auch der Einsatz von Bewegungsmeldern kann nicht Inhalt eines Richtplanes sein.	Die Umsetzungshinweise sind als Hinweise zu verstehen und sind nicht verbindlicher Inhalt des Richtplans. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln.
D / Beleuchtung	27.05	Lichtemissionen so tief wie möglich halten	Einerseits werden Parkplätze beleuchtet, damit keine Drogen gehandelt werden. Andererseits wurden Partys in der Seebadi bewilligt, wo die BesucherInnen Kokain konsumierten	Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen die Richtplan-Beschlüsse D-2.1 bis D-2.3 sowie entsprechende Umsetzungshinweise aufgenommen. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln.
D / Beleuchtung	31.07	Ziff. III - Umsetzungshinweise: S.18, D-U.1: Der zweite Punkt bezgl. Beleuchtungstechnologie und Farbtemperatur ist zu streichen	<i>keine Begründung</i>	Die Umsetzungshinweise sind als Hinweise zu verstehen und sind nicht verbindlicher Inhalt des Richtplans. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln.
D / Beleuchtung	31.08	Ziff. III - Umsetzungshinweise: Die Beleuchtung nach 22 Uhr ist "auf ein Minimum zu beschränken".	<i>keine Begründung</i>	Die Umsetzungshinweise sind als Hinweise zu verstehen und sind nicht verbindlicher Inhalt des Richtplans. Mit der Baubewilligung wird die Gemeinde die Details regeln.
D / Beleuchtung	36.05	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: D-2.1 Die Beleuchtung der Sportplätze ist zwingend so zu gestalten, dass die angrenzende Bewohnerschaft nicht damit belästigt wird.	<i>keine Begründung</i>	Dieser Punkt wird aufgenommen. Dabei wird der Formulierungsvorschlag aus dem Begehren 17.16 berücksichtigt: D-2.1: Ergänzung Formulierung: "Die Aussenbeleuchtung ist so zu realisieren, dass das Licht zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen auftrifft. Streustrahlung auf das geschützte Steinibachried <u>und die umliegenden Wohnbauten und Quartiere</u> ist zu vermeiden."
D / Beleuchtung	36.06	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Nachts keine oder minimale Beleuchtung des naturnahen Umfelds, der Wege und Anlagen und nicht nur des geschützten Rieds	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan definiert allgemeine Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung unnötiger Beleuchtungen. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Bauprojekts / Baugesuchs.
D / Bepflanzung	39.11	Ziff. III - Umsetzungshinweise: Planung von ausreichend Baumbepflanzung	Als Schattenspende und Bodenbefestigung	Dies entspricht den Absichten des Gemeinderates.
D / Bepflanzung	21.03	Genügend schattenspendende, einheimische Bäume, distanzmässig so auseinander, dass man nach Jahren, mitgebrachte Hängematten daran festbinden kann	<i>keine Begründung</i>	Dies entspricht im Wesentlichen den Absichten des Gemeinderates.
D / Bepflanzung	7.50	Interessenabwägung vor Ersatz von Bäumen	Nicht jeder Baum ist bei Abgang zu ersetzen.	Die Umsetzungshinweise sind als Hinweise zu verstehen und sind nicht verbindlicher Inhalt des Richtplans.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
D / Entwässerung	7.42	<i>ohne Antrag</i>	D-3.1: Grundsätzlich ist der natürlichen Versickerung der Vorzug zu geben, sofern dies aufgrund des Grundwasserspiegels überhaupt möglich ist.	Dies entspricht den Absichten des Gemeinderates. Der Richtplantext wird um eine Bestimmung betreffend Vermeidung von Versiegelung ergänzt. Auch Parkplätze können so ausgestaltet werden, dass möglichst wenig versiegelte Flächen entstehen.
D / Lärm Betriebszeiten	38.02	Vermeidung einer Zunahme von Lärmimmissionen durch den Sport- , Freizeit- und Restaurantbetrieb (v.s. bei nächtlichen Aktivitäten)	<i>keine Begründung</i>	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	12.04	Zeitliche Bestimmungen zum Betrieb der Sportanlagen	Die Kombination von Naturschutzgebieten mit Sportanlagen ist hinsichtlich der Licht- und Lärmimmissionen höchst konflikträchtig.	Mit dem kommunalen Richtplan Seefeld findet eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen im Seefeld statt.
D / Lärm Betriebszeiten	12.05	Bestimmungen zu Lärmimmissionen	Analoge Bestimmungen wie zu den Licht- sind auch für die Lärmimmissionen zu erlassen. Die Beschallung des Steinbachriedes, aber auch des Siedlungsgebietes ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	17.05	Ergänzung mit Richtplan-Beschluss D-2.4: Störungsvermeidende Realisation der Beschallungsanlagen. Technische Ewinhaltung der Nachtruhe (automatische Lärmreduktion)	Bereits heute bestehenden Probleme. Als Vorbild können Lautsprecheranlagen in modernen Bahnhöfen dienen, welche so fokussiert sind, dass nur jene Perrons informiert werden, welche die Information benötigen. Ergänzende Umsetzungshinweise sind zwischen D-U.2 und D-U.3 einzufügen.	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	27.03	Strikte Nachtruhe ab 22 Uhr in der ganzen Horwerbucht, auch für die Restaurants	Es wohnen mittlerweile so viele Leute um die Horwerbucht und die Musik ist über den See so gut zu hören. Wir alle brauchen Ruhe um uns entspannen zu können, und dies vor allem auch am Wochenende.	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	27.04	Feuerwerkverbot auf dem Seefeld und Umgebung (ganze Horwerbucht)	Naturschutzgebiet, die Tiere erschrecken und haben Stress.	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	35.01	Umsetzung der vom Quartierverein Winkel und mit dem Gemeinderat abgesprochenen Vereinbarungen betreffend Konsequenzen bei Überschreitungen von Lärmimmissionen (Musik, Besucher, Feuerwerk)	Wie bekannt, ist das Seefeld bereits zu gewissen Zeiten lärmintensiv genutzt. Bisher wurden diese Abmachungen weder kontrolliert noch eingehalten. Verhaltensregeln sollen (wie im Krämerstein) für alle ersichtlich sein (Tafeln).	Getroffene Vereinbarungen werden von der Gemeinde umgesetzt. Dies sind jedoch nicht Bestandteil des Richtplans. Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	39.16	<i>Ohne Antrag</i>	Ziff. III - Umsetzungshinweise: Wer sichert bzw. sorgt für die Nachtruhe ab 22:00?	Im öffentlichen Raum ist die Polizei bei Verletzungen der Nachtruhe zuständig.
D / Lärm Betriebszeiten	41.02	<i>ohne Antrag</i>	Bereits heute empfinden viele AnwohnerInnen die Lärm-, Licht und Abfallemissionen als Zumutung. Neu erstellte Clubhäuser, Gastrobetriebe und ähnliches am Rande des Naturschutzgebietes werden den Konflikt verstärken. Immer mehr Events von immer grösserem Ausmass tragen nicht zur Attraktivität der Gemeinde bei.	Die Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen für Erholung, Sport und für Schutz. Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt.
D / Lärm Betriebszeiten	34.01	<i>ohne Antrag</i>	Inwiefern werden Anwohner an der Seefeldstrasse vor dem Verkehrslärm betroffen, der durch den Parkplatz vor unseren Häusern entstehen ohne eine Schalldämpfung? Könnte man die Velo und Autoparkplätze tauschen, dass diese nicht direkt vor den Wohnhäusern zu stehen kommen? Alle müssen an mehreren Wohnhäusern vorbei, statt direkt bei der Restauration, wie garantieren Sie, dass wir an einem Abend Ruhe haben Werktags sowie an Samstagen und Sonntagen (bereits seit den 2 neuen Häusern (Anstathotel und Kantonsstrasse 152 ist alles viel Lauter und dass wir keine Fremdparkierer auf den 5 Besucherparkplätzen haben (bereits jetzt schon teilweise sichtbar)	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt. Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
D / Lärm Betriebszeiten	34.03	<i>ohne Antrag</i>	Inwiefern erfolgt durch die Überdachte Tribüne eine Kanalisation der Beschallung? Es ist jetzt teilweise schon so laut, dass man durch geschlossene Fenster bei tropischen Nächten den Partylärm hört und bis Nachts um 4 nicht schlafen kann.	Bereits heute gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, weshalb detaillierte Festlegungen im Richtplan nicht als notwendig erachtet werden. Die bisher im Richtplankapitel D nicht thematisierte Lärmthematik wird jedoch noch ergänzt. Ob die optional überdachte Tribüne eine Kanalisation der Beschallung bewirkt, wird im Rahmen des Bauprojekts geklärt. Es wird darauf geachtet, dass die angrenzenden Wohnquartiere nicht übermässig durch Lärm beeinträchtigt werden.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
D / Naturschutz allgemein	42.04	<i>ohne Antrag</i>	Die Zeiten haben sich geändert: Tier- und Naturschutz stehen viel mehr im Fokus. Es ist unsere, und die Pflicht einer Gemeinde hier fortschrittlich zu handeln.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Die mit dem Richtplan planungsrechtlich gesicherte Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen sowohl für Erholung und Sport als auch für den Naturschutz.
D / Revitalisierung	12.02	Prüfung Revitalisierung Rankried	Im Sinne des Bundesgerichtsurteils zum Muotadelta ist zu prüfen, inwieweit im Gebiet im Rankried (Grundstück Nr. 423, das in den 1970er-Jahren durch Aufschüttung dem Ried entzogen wurde) nicht doch weitere Verbesserungen realisiert werden können.	Eine allfällige Revitalisierung ist im Rahmen der jeweiligen Etappe zu prüfen. Die Pflicht zur Behebung bestehender Schäden wird im Richtplan genannt.
D / Riedschutzmassnahmen	21.05	Einen Ranger, nebst aufgestellten Schildern, mit verbindlichen Verhaltensregeln darauf.	Damit dieser heilige Ort auch als solcher gefeiert werden kann!	Gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 sind geeignete Massnahmen für den Riedschutz und zur Vermeidung, dass das Steinibachried unbefugt betreten wird, zu treffen. Der Umsetzungshinweis D-U.7 zeigt mögliche Massnahmen auf. Dazu zählt auch der Einsatz von Riedwächtern und Informationstafeln.
D / Riedschutzmassnahmen	7.39	D-1.1: Belassen von Umzäunungen (soweit wie möglich)	<i>keine Begründung</i>	Gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 sind geeignete Massnahmen für den Riedschutz und zur Vermeidung, dass das Steinibachried unbefugt betreten wird, zu treffen. Der Umsetzungshinweis D-U.7 zeigt mögliche Massnahmen auf. Dazu zählt auch die Errichtung eines Schutzzauns.
D / Seeufergestaltung	7.43	<i>ohne Antrag</i>	D-4.1- 4.3: Falls das Betriebsareal der Sand + Kies AG Luzern umgestaltet werden kann, kann das Seeufer aufgewertet werden.	Der kommunale Richtplan sichert dieses Anliegen langfristig.
D / Seeufergestaltung	7.04	<i>ohne Antrag</i>	Die von der ENHK verlangte Durchsichtigkeit mit Abbruch der Mauern erweist sich als nicht durchdacht. Vom See her sieht man nicht mehr das Seebad, sondern im Hintergrund den Werkhof der Gemeinde Horw. Dass der Betrachter vom See her damit nichts gewinnt, ist offensichtlich. Die Aussage der ENHK steht auch im Widerspruch zur früheren Planung, im Bereich Seefeld Hochhäuser zu erstellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
D / Terrainveränderungen	29.15	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Terrainveränderungen: Vor der Entfernung vorhandener Schüttungen und den Rückbau auf das ursprüngliche Riedniveau sind die damit verbundenen Auswirkungen (Überflutung, relativ höherer GWSp.) und mögliche Schwierigkeiten zu ermitteln und die Massnahme demgegenüber abzuwägen.	<i>keine Begründung</i>	Diese Überprüfung und Abwägung erfolgt im Rahmen der Baugesuche / Bauprojekte.
D / Übergeordnete Vorgaben	7.38	<i>ohne Antrag</i>	Aufgrund der Bundesinventare sowie der regierungsrätlichen Verordnung bestehen die Vorgaben aus dem übergeordneten Recht. Der heute bestehende Zustand kann so belassen werden.	Die Neugestaltung im Seefeld ermöglicht einen zusätzlichen Nutzen für Erholung, Sport und für Schutz.
E / Gewässer	17.18	Richtplan S. 17, D-3,34(neu):Prüfung einer überflutbaren Bachaufweitung	für ein besseres Hochwasserregime im Bereich der Dorfbachmündung (Parz. 1819, 1820:,1821)	Zurzeit erarbeitet der Kanton ein Hochwasserschutzprojekt, wobei auch überflutbare Bachaufweitungen geprüft werden.
E / Gewässer	11.13	Es ist der Beweis zu erbringen, dass es sich beim Sportplatzbach um einen Bach handelt.	Ein Bach ist ein kleines Fliessgewässer von der Quelle bis zum Abfluss. Keines dieser Merkmale ist hier vorhanden. Vermutlich handelt es sich hier um ein Meliorationsgewässer von ehemaligem Landwirtschaftsland welches man durchaus eindolen kann. Ein künstlich angelegter Publikumsweiher ist ein Widerspruch zur naturnahen Gestaltung vom Seeufer.	Der Sportplatzbach ist im Gewässernetz des Kantons Luzern als oberirdisches Gewässer aufgeführt - im Gegensatz zur parallel verlaufenden Dolung, die kein Gewässer im rechtlichen Sinn ist. Entsprechend sind die Vorschriften zum Gewässerraum und Gewässerschutz einzuhalten.
E / Gewässer	16.03	Verzicht auf den Ersatz der Brücke Dorfbach (Brücke ganz weglassen und Dorfbach renaturieren)	Mit dem Projekt "Hochwasserschutz Dorfbach und seine Zuflüsse" soll das allgegenwärtige Hochwasserproblem in Horw angegangen und mit der Renaturierung des Dorfbaches die Natur zurück in den Dorfkern geführt werden. Mit der angedachten Brücke zwischen dem noch bestehenden Campingplatz und dem Steinibachried wird der Hochwasserschutz und die angestrebte Renaturierung massiv behindert.	Die Brücke ist so zu realisieren, dass der Hochwasserschutz und die Renaturierung gewährleistet bleiben. Die Vorhaben werden entsprechend koordiniert (Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons).
E / Gewässer	7.51	E-1.1 - E-1.4: Der ökologische Wert des Sportplatzbaches ist vorgängig genauer zu untersuchen. Eine Verlegung des Sportplatzbaches erweist sich als nicht notwendig.	<i>keine Begründung</i>	Der Sportplatzbach ist im Gewässernetz des Kantons Luzern als oberirdisches Gewässer aufgeführt - im Gegensatz zur parallel verlaufenden Dolung, die kein Gewässer im rechtlichen Sinn ist. Die Bestimmung ermöglicht eine Verlegung, sofern diese für die Umsetzung der Sportplätze / Wege nötig ist.
E / Gewässer	29.16	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: E-1.4: Verzicht auf das Entfernen der Verbauungen aus Stein und Holz	<i>keine Begründung</i>	Die Bestimmung ermöglicht die Wiederherstellung des natürlichen Zustands im Ried und wird beibehalten.
F / Barrierefreiheit	17.12	Richtplan S. 11, C-1.3 (neu): Festschreibung im Richtplantext, dass alle Bauten, Wege und Anlagen behindertengerecht gebaut werden sollen.	<i>keine Begründung</i>	Dies ist aufgrund des Gewässerraums nicht bei allen Wegen möglich. Die Tabelle in Richtplan-Beschluss F-1.1 regelt, welche Wege barrierefrei auszugestalten sind.
F / Erschliessung ÖV	32.02	Bahnhofshaltestelle Horw-See	Wäre sehr gewünscht.	Der Gemeinderat unterstützt eine Bahnhofshaltestelle Horw See. Sie liegt jedoch ausserhalb des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld. Die Umsetzung hängt von übergeordneten Faktoren ab.
F / Erschliessung ÖV	36.11	<i>ohne Antrag</i>	Ich frage mich ob eine S-Bahnstation See überhaupt notwendig ist? Grosses Fragezeichen	Dies ist nicht Bestandteil des Richtplanverfahrens.
F / Fussverkehr Veloverkehr	7.57	F-2.1: Die bestehenden Veloparkplätze sind zu belassen	<i>keine Begründung</i>	Es werden zukünftig und zu jeder Zeit genügend Veloparkplätze zur Verfügung stehen. Die Lage wird optimiert.
F / Fussverkehr Veloverkehr	24.01	<i>ohne Antrag</i>	Aus dem Richtplanstand ist zu wenig erkennbar, ob die Bedürfnisse zu Fuss oder mit dem Velo innerhalb der Gesamtanlage analysiert sind, wer mit welchen Mobilitätsmittel wo durchgeht. Ein Beispiel: eine Familie möchte zur Badi mit ihrem Velo mit Anhänger, ist das möglich bis zur Badi? Kurz gesagt ist das Fuss- und Velowegnetz mit den verschiedenen Mobilitätsbedürfnissen innerhalb Seefelds ausreichend analysiert, inkl. Konzept Abstellmöglichkeiten, Lademöglichkeiten, etc.?	Die entsprechenden Verbindungen und Abstellplätze werden mit dem Richtplan gesichert. Die genaue Ausgestaltung wird im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs geklärt.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Fussverkehr Veloverkehr	25.05	<i>ohne Antrag</i>	Überall wird versucht, Privatbesitzer mit Seeanstoss zu enteignen, damit die Bevölkerung direkt am See entlang flanieren kann (direkter Seezugang für alle Personen!). Im Ried wären gegen 600 Meter Fussweg direkt am See möglich!	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen. (Nicht-geschützte) Seeufer sind grundsätzlich als öffentlich zu betrachten. Hier sind geeignete Lösungen zu finden, um die Zugänglichkeit und die Wahrung der Privatinteressen zu berücksichtigen.
F / Fussverkehr Veloverkehr	32.03	Direkter Fussweg (Brücke) von Ennethorw zum Seefeld	<i>keine Begründung</i>	Eine direkte Wegverbindung vom Seefeld bis Neusagen entspricht den Absichten des Gemeinderates (vgl. Richtplan-Beschluss F-1.1), wobei die genaue Ausgestaltung noch offen ist. Insbesondere die Ausgestaltung ausserhalb des Perimeters des Richtplans kann nicht im Richtplan geregelt werden. Der Richtplan lässt nur Richtplan-Beschlüsse innerhalb des Perimeters zu.
F / Fussverkehr Veloverkehr	39.17	<i>ohne Antrag</i>	Velo PP: Sicherheit, wie?!	Dies zu regeln, ist aufgrund der Stufengerechtigkeit nicht die Aufgabe eines Richtplans.
F / Parkierung	1.13	Belassen der bestehenden Parkierungsanlagen für Autos und Velos.	Die Aufhebung, Verlegung und Verkleinerung der Parkplatzanlage verstärkt das Parkplatzproblem.	Das Gebiet ist für Zu Fuss Gehende, Velofahrende und mit dem ÖV bestens erschlossen. Eine Reduktion der Veloabstellplätze ist nicht vorgesehen. MIV: Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Parkierung	1.14	Prüfung einer Autoeinstellhalle (im Bereich des bestehenden Parkplatzes), auf deren Dach zusätzliche Sportanlagen realisiert werden können	<i>keine Begründung</i>	Die Realisierung einer überdeckten Parkierung mit zusätzlichen Nutzungen auf dem Dach (anstelle einer nicht-überdachten Parkierung) kann im Rahmen des Baugesuchs geprüft werden.
F / Parkierung	38.03	Verzicht auf neue Parkplätze in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern	Lärm	Auch der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Besuchenden im Seefeld mit Velo und ÖV Anreisen sollten. Entsprechend wird die Anzahl Parkplätze nicht erhöht. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Parkierung	14.06	Umsetzung der Vorschläge des Vereins Pro Halbinsel Horw betreffend Planung der Parkierung. Diese sieht vor: - Ein allenfalls zu erstellendes Clubhaus und dazugehörige Park- und Veloabstellplätze sind entweder ausserhalb des Seefelds oder auf dem Tschümperlin- oder dem S+K-Areal zu erstellen; - Die Standorte von Park- und Veloabstellplätzen sind weitsichtig zu planen und dabei die Immissionen (Lärm, Licht, Abgase, Abfall) zu bedenken; - Der Bedarf an Auto-Parkplätzen ist kritisch zu hinterfragen. Deren Anzahl ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. - Es ist eine Mitnutzung der nahe gelegenen Campus-Parkplätze anzustreben - Es ist zu berücksichtigen, dass das Seefeld mit dem ÖV bereits heute sehr gut erschlossen ist (Bus Nr.20)und mit dem Bau der S-Bahn Haltestelle Horw See noch besser erreichbar sein wird.	<i>keine Begründung</i>	Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option. Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen. Der Gemeinderat ist sich der guten Erschliessungssituation bewusst und plant darauf aufbauend. Die Idee zur Mitbenutzung der Campus-Parkplätze wird mitgenommen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Parkierung	17.08	In Betracht ziehen, dass das Seefeld mit dem ÖV sehr gut erschlossen ist und Definition im Richtplan, wo und wie viele zentrale Parkplätze im Seefeld zu realisieren sind.	Um zusätzlichen Erholungsraum zu gewinnen	Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Parkierung	7.58	F-2.2: Die bestehende Parkierungsanlage ist zu belassen. Eventuell ist eine Autoeinstellhalle zu erstellen, deren Dach als Sportplatz benutzt werden kann.	keine Begründung	Die Realisierung einer überdeckten Parkierung mit zusätzlichen Nutzungen auf dem Dach (anstelle einer nicht-überdachten Parkierung) kann im Rahmen des Baugesuchs geprüft werden. Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Parkierung	25.08	Eine teilweise Aufhebung der Parkplätze ist zwingend zu vermeiden	Bereits heute sind wesentlich zu wenig Parkplätze vorhanden. Neugeschaffene Parkplätze im Umfeld des Seefeld-Areals bringen nichts. Sie müssen wie heute direkt vor Ort sein und sollten auf 100 erhöht werden (Stand heute 64).	Das Gebiet ist für Zu Fuss Gehende, Velofahrende und mit dem ÖV bestens erschlossen. Die Anzahl Parkplätze (auch für Autos) wird zwar im Richtplan nicht geregelt, aber eine zusätzliche Attraktivierung für den motorisierten Individualverkehr ist aufgrund der gut erschlossenen Lage des Seefelds nicht zweckmässig.
F / Parkierung	30.03	Reduktion des Parkplatzangebots	Weniger Bedarf nach Aufhebung vom Campingplatz. Gebiet ist bestens mit ÖV und Velo erreichbar. Parkplätze ziehen Verkehr an. Für die wenigen Grossanlässe am Wochenende kann auf den Technikumparkplatz ausgewichen werden.	Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement.
F / Parkierung	34.06	ohne Antrag	Ziff. III – Umsetzungshinweise: Ist es richtig, den Fokus auf so viele Autoparkplätze zu legen statt Veloparkplätze?!	Der fragliche Umsetzungshinweis bezieht sich nicht auf die Anzahl Parkplätze, sondern auf den Anteil mit Elektroladestationen ausgestatteter Parkplätze. Es werden zukünftig und zu jeder Zeit genügend Veloparkplätze zur Verfügung stehen. Die Lage wird teilweise optimiert. Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement.
F / Parkierung	45.02	ohne Antrag	Parkplätze: Sind wichtig, auch insbesondere für Motos, Velos, PKW und Womos. Doch hat man dies auch betrachtet, dass nicht mehr Bodenfläche versiegelt wird???	Die Anzahl Parkfelder wird nicht im Richtplan geregelt. Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl Parkplätze dient das Parkplatzreglement. Der Richtplantext wird um eine Bestimmung betreffend Vermeidung von Versiegelung ergänzt. Auch Parkplätze können so ausgestaltet werden, dass möglichst wenig versiegelte Flächen entstehen.
F / Parkierung	34.02	ohne Antrag	Autoparkplätze: Bedenken bezüglich Sicherheit, da eine Veloroute dort entlang geht	Dies wird zur Kenntnis genommen.
F / Parkierung	39.02	Erhalt des heutigen Auto-PP, ebenso der Velo-PP, der neu geplante (Tschümperlin Areal) sollte kein Parkplatz für Autos/Motorräder werden.	Hier könnte Steuergeld gespart werden! Wieso nicht eine Naturanlage mit Bäumen und Sträuchern, oder Blumen, als Empfang in die herrliche Parkanlage. Das wäre Biodiversität und würde die Bevölkerung schon auf einen sorgsamen Umgang mit dem Areal einstimmen	Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Parkierung	39.03	Abschaffung des Auto-PP am Clubhaus	Wieso den MIV in das Naturschutzgebiet soweit hineinleiten, das widerspricht der Schutzzone!	Die Autoparkplätze werden am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert, wo sie dieses so wenig wie möglich beeinträchtigen. Diese Bereiche liegen nicht innerhalb der Schutzzone.
F / Parkierung	7.07	ohne Antrag	Die Verlagerung der Parkplätze an einen anderen Standort führt zu keinem Mehrwert, sondern zu unnötigen Kosten.	Die Verschiebung der Parkplätze ergibt sich durch die Schaffung einer vielseitig nutzbaren Allmendwiese. Dadurch werden die übrigen Nutzungen teilweise weiter nach Norden verschoben. Die Autoparkplätze werden daher am nördlichen Rand des Seefeldes realisiert. Hier beeinträchtigen sie ausserdem das geschützte Ried am wenigsten. Die genaue Lage ist im Rahmen des Bauprojekts/Baugesuchs zu prüfen.
F / Prügelweg	40.01	Erhalt des bestehenden Prügelweges(Holzsteg und Kiesweg) entlang dem Seeufer und dem Steinibach) und Aufnahme in den Richtplan	Der geplante neue Seeuferweg ist kein Ersatz des Prügelwegs. Er ist Ersatz für den bestehenden Weg entlang dem Campingplatz. Ich nenne ihn jetzt einmal "Seefeldweg". denn er ist ca. 40 bis 150 Meter vom Ufer entfernt! Die heutigen Wege sind Rollstuhlgängig und auch für weniger fitte Spaziergänger gut begehbar. Der vorliegende Richtplan ohne Prügelweg gibt kein Mehrwert für Spaziergänger, im Gegenteil einen Minderwert! Ein Spazierweg durch das Ried, nahe am Wasser stört sicher viel weniger als der nahe liegende Fussballplatz mit Flutlicht und Lärm.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Prügelweg	29.09	Ziff. I - Erläuterungen: Respektierung und Berücksichtigung der Initiative für den Prügelweg und der daraus eindeutig hervorgehenden Haltung des Souveräns	keine Begründung	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	29.12	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Verzicht auf Zurückbau des Prügelwegs	keine Begründung	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	36.02	Ziff II - Richtplan-Beschlüsse: C- U.2: Der Prügelweg soll bestehen bleiben und soll wo notwendig etappenweise ersetzt werden	Aus Rücksicht auf die Vogelwelt.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	7.44	D-5.1: Verzicht auf die Aufhebung des Prügelweges	Die Aufhebung des Prügelweges verhindert, dass der Mensch die Natur direkt erlebt. Dies kann nicht mit dem Naturschutz begründet werden. Planung in diesem Bereich als widersprüchlich. In unmittelbarer Nähe am See soll ein künstlicher Weiher geschaffen und ein Aussichtsturm erbaut werden. Zudem soll der bis heute unberührte Teil des Riedes beim Rankried durch Schaffung einer neuen Fuss-/Radwegverbindung öffentlich zugänglich gemacht werden.Terrainveränderungen im Bereich der Sportanlagen müssen möglich sein.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	35.02	Verzicht auf den Rückbau des "Prügelweges"	Das Naturschutzgebiet sollte als Erlebnisraum begehbar sein, so wie es auch in anderen Naturschutzgebieten des Kantons möglich ist. Ein künstlicher Weiher ist kein Ersatz dafür.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	8.06	Der bestehende Prügelweg ist zu erhalten und zu unterhalten.	Der Prügelweg durchs Schilf besteht seit über 40 Jahren, ist bewilligt und bei der Bevölkerung sehr beliebt. Die von über 1'350 Horwerinnen und Horwern unterzeichnete Initiative zum Erhalt des Prügelweges ist zu respektieren. Zudem wird der Besuch des Prügelwegs von Gemeinde und Kanton für pädagogische Zwecke angeboten. Ältere und gehinderte Personen erhalten einfachen Zugang durchs Schilf, ohne dieses zu stören.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Prügelweg	25.04	Erhaltung und Ausbau des Prügelweges	Ein Seeuferweg geht am See entlang! Auch ist eine Trennung von Mensch und Umwelt nicht mehr zeitgemäss!	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	29.18	Ziff. I - Erläuterungen: Abs. 1: Verzicht auf den Rückbau sämtlicher bestehenden Wegverbindungen im Steinibachried	Zukünftig werden das geschützte Steinibachried und das Fokusgebiet "Naturschutz" nicht gänzlich von Wegen freigehalten, weil diese zur Erkundung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Natur sehr wertvoll sind.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	29.20	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Tabelle auf S. 24: F-1.2: Es ist nur der in der Richtplankarte 1:1000 als "zurückzubauende Wegverbindung" Weg westlich und nördlich des Grundstücks 478 dargestellte Weg Zurückzubauen	keine Begründung	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	29.21	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: Die Wegverbindung "Prügelweg" ab der westlichen Beschriftung 1954 ist komplett (bis ans nördliche Ende des Grundstücks 672) zu erhalten. Dort soll der Zusammenschluss des Prügelwegs mit der neuen Verbindung 1 erfolgen	keine Begründung	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	36.08	Ziff. II - Richtplan-Beschlüsse: F - 1.2: Verzicht auf den Rückbau des Prügelweges	Ein Rückbau stört die Vogelwelt etc.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	44.03	Realisierung von Weg 1, jedoch Erhalt des Prügelweges ab der Beschriftung "1954" wie heute bestehend entlang dem Seeufer und dem Steinibachried bis zum nördlichen Ende der Parzelle 478 und 672 und dem Einlenker in die Wegverbindung 5	keine Begründung	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Prügelweg	44.05	Verlängerung des Prügelweges, damit dieser in den neuen Weg mündet	<i>keine Begründung</i>	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	45.07	<i>ohne Antrag</i>	Dass der Brügelweg wekommt ist fatal, das ist der Ort für ältere Personen, Familien mit Kindern und wirklich eine Besonderheit - sehr schade und nicht nachvollziehbar.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	29.04	Erhaltung des Prügelweges wie heute bestehend	Ab Beschriftung ""1954"" wie heute bestehend entlang dem Seeufer und dem Steinibach bis zum nördlichen Ende der Parzellen 478 und 672 und dem Einlenker in die Wegverbindung 5	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	39.01	Erhalt des Prügelweges	Ist eine Bereicherung für Familien, Schulen und Naturgeniesser. Heute schon wird mit ihm achtsam umgegangen, dass kann auch zukünftig funktionieren. Eine Perle sollte man nicht einfach eliminieren!	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	43.02	Verzicht auf den geplanten "Seeuferweg" sowie den Weiher mit Aussichtsturm und Erhalt bestehender Prügelweg	Sind massive Eingriffe in die Natur und benötigen aufgrund ihrer Lage in der Schutzzone eine Spezialbewilligung. Prügelweg statt geplanter ""Seeuferweg"" mit Weiher und Aussichtsturm ist die naturschonende Variante des Richtplanes	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Prügelweg	31.09	Ziff. I - Erläuterungen: Der Seeuferweg soll realisiert werden. Solange keine politische und rechtliche Klarheit im Bezug auf den Prügelweg besteht, soll dieser belassen werden	Ist nicht im Widerspruch des Schutzziels.	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Seeuferweg	29.03	Realisierung von Weg 1 sobald es die Finanzen erlauben	<i>keine Begründung</i>	Der Zeitpunkt der Umsetzung der einzelnen Etappen wird im Richtplan nicht festgelegt. Die Etappierung der Umsetzung ergibt sich unter anderem aus der Verfügbarkeit der Flächen.
F / Seeuferweg Benennung	40.04	Ziff. I – Erläuterungen: Umbenennung von Seeuferweg zu Seefeldweg oder einem anderen Namen	<i>keine Begründung</i>	Die genaue Bezeichnung des Weges wird geprüft.
F / Seeuferweg Benennung	13.04	Änderung des Namens von "Seeuferweg" zu "Riedweg"	<i>keine Begründung</i>	Die genaue Bezeichnung des Weges wird geprüft.
F / Seeuferweg Benennung	36.09	<i>ohne Antrag</i>	Ziff. III - Umsetzungshinweise: F- 1.1 Der Seeuferweg ist doch eigentlich gar kein Seeuferweg!?	Die genaue Bezeichnung des Weges wird geprüft.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Seeuferweg Benennung	46.06	Erkennbarmachung, dass der Seeuferweg nicht am Seeufer, sondern hinter dem Schilfgürtel durch führt.	Die Namensgebung ist irreführend.	Die genaue Bezeichnung des Weges wird geprüft.
F / Seeuferweg Nutzung	17.04	In die Mindestanforderungen (Richtplan, S. 23) ist ein Hinweis aufzunehmen, wie das Befahren der den Fussgängern vorbehaltenen Wege durch Velos verhindert werden soll.	Gemäss Richtplanentwurf ist der Seeuferweg (im Plan Weg Nr. 1) den Fussgängern vorbehalten.	Der Weg Nr. 1 ist dem Fussverkehr vorbehalten. Er wird entsprechend dimensioniert und gelabelt. Exakte Massnahmen, wie dies sichergestellt wird, sind auf Richtplanstufe nicht stufengerecht.
F / Seeuferweg Nutzung	17.20	Richtplan S. 23, F-1.1: Aufnahme eines Hinweises in Mindestanforderungen, wie das Befahren der den Fussgängern vorbehaltenen Wege durch Velos verhindert werden soll.	Gemäss Richtplanentwurf F-1.1 ist der Seeuferweg (im Plan Weg Nr. 1) den Fussgängern vorbehalten.	Der Weg Nr. 1 ist dem Fussverkehr vorbehalten. Er wird entsprechend dimensioniert und gelabelt. Exakte Massnahmen, wie dies sichergestellt wird, sind auf Richtplanstufe nicht stufengerecht.
F / Seeuferweg Rankried	29.08	Ziff. I - Erläuterungen: Erstellung des Seeuferwegs als zweiter Weg und Ergänzung zum Prügelweg, ohne prioritäre Behandlung	Angesichts der aktuellen finanziellen Lage in Horw	Aufgrund der zahlreichen Mitwirkungseingaben, die einen Erhalt des Prügelweges anregen, soll der Prügelweg zukünftig im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden. Die Richtplankarte 1:1000 und der Richtplantext werden entsprechend angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV werden die Recht- und Zweckmässigkeit des Erhalts des Prügelweges ergänzt. Diese Änderungen wurden noch nicht vom Kanton vorgeprüft und sind somit erst provisorisch. Im Gegenzug werden der Aussichtsturm und die Wegverbindung entlang des Rankriedes aus dem Richtplan gestrichen.
F / Seeuferweg Rankried	2.01	Verzicht auf den Weg vom Dorfbach zum Rankried	Belastet die geschützte Natur und die Tiere im Steinibachried und die Anwohner des Wohnquartiers unnötig zusätzlich. Bringt keinen zusätzlichen Nutzen für Spaziergänger, da es bereits heute sehr gute alternative Fusswege gibt. Kostet viel Geld und belastet den Steuerzahler damit zusätzlich. Es kann darauf verzichtet werden, ohne das Gesamtprojekt "Seefeld" zu gefährden.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	44.06	<i>ohne Antrag</i>	Dass es angedacht ist vom lawa noch eine Spezialbewilligung zu erhalten überrascht, denn man möchte ja den Prügelweg weg haben. Somit ist es nicht nötig weitere Bewilligungen die wieder in Frage gestellt werden zu beantragen. Also keinen Weiher, Brücke usw.	Für Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes sind Ausnahmbewilligungen durch das lawa nötig. Diese wurden in Aussicht gestellt. Dennoch wird auf den Weg vom Dorfbach zum Rankried verzichtet. Er wird aus dem Richtplan gestrichen.
F / Seeuferweg Rankried	7.45	D-6.1: Belassen der bestehenden Wege, Verzicht auf neuen Weg im Gebiet Rankried	<i>keine Begründung</i>	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	41.01	<i>ohne Antrag</i>	Das Steinibachried ist ein Naturschutzgebiet nationaler Bedeutung. Die Biodiversität gilt es in Zeiten des Klimawandels zu fördern. Ein neuer, zusätzlicher Riedweg ist ein Rückschritt; auch die Pufferzone, in derer die zusätzlichen Wege geplant sind, stellt für Flora und Fauna ein wichtiger Bestandteil dar. Die Errungenschaften der neuen Amphibienleitwerke werden so zunichte gemacht.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Seeuferweg Rankried	3.01	Verzicht auf neuen Weg vom Dorfbach bis zum Spielplatz Rankried	Eine Fuss- und Veloverbindung vom Dorfbach zum Spielplatz Rankried besteht bereits. Unnötige Störung des Naturschutzgebietes durch Abfall. Unnötige Störung der Tierwelt im Naturschutzgebiet durch Lichtemissionen und Lärmemissionen. Unnötige Kosten für Erstellung und Unterhalt einer zusätzlichen, unnötigen Verbindung. Missachtung des Schutzes der gesamten noch vorhandenen Riedfläche gemäss "Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes der Gemeinde Horw" vom 23. April 1996	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	6.02	Verzicht auf Weg vom Dorfbach zum Rankried	Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes zum Natur- und Heimatschutz (NHG) muss das Steinibachried in besonderem Masse ungeschmälert erhalten bleiben. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung national geschützter Gebiete darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Gemäss Art. 4 der Flachmoorverordnung muss das Flachmoor nicht nur ungeschmälert erhalten werden, sondern es sind sogar auch Massnahmen zu treffen, um die Lebensbedingungen zu fördern. Der Weg widerspricht dem absoluten Schutz und dem Auftrag zur Förderung. Die Kriterien zur Abweichung werden nicht erfüllt, ist doch der Weg bestimmt nicht von nationalem Interesse.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	9.01	Verzicht auf den vorgesehenen neuen "Seeuferweg" vom Dorfbach zum Rankried durch das Steinibachried	Der Weg belastet die geschützte Natur schwer und beeinträchtigt das bisher ruhige Wohnquartier Rankried/Winkel stark. Für ein solches Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes ist eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig. Es bestehen bereits heute gute alternative Verbindungen um in den Rankried zu gelangen.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	10.01	Verzicht auf den vorgesehenen neuen "Seeuferweg" im Gebiet Rankried	Planung eines Wegstück durch ein bestehendes, bisher unberührtes und national geschütztes Stück Natur. Gewinn für die Benutzenden gering oder gleich null (Ohne grosse Störung der Natur hätten sie kaum Sicht in das Steinibachried) Kosten für den Steuerzahler werden mit Sicherheit beträchtlich sein. Nachteile für Flora und Fauna. Fast unlösbarer Nutzungskonflikt "Seeuferweg" und Erschliessung für die Riedpflege (grosse Maschinen, die als Zufahrt den vorgesehenen Seeuferweg benutzen müssen)	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	11.14	<i>ohne Antrag</i>	Wieso will man einen Wegabschnitt (Nr. 1)durch das Steinibachried führen, wozu noch eine Ausnahmegewilligung vom lawa erforderlich ist? Der Schutz vom Steinibachried ist hier nicht wichtig aber an diversen anderen Orten unantastbar. Das ist weder glaubwürdig noch konsequent.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	12.03	Keine Wege im Steinibachried (Prügelweg und neuer Weg als Verbindung von Dorfbach zum Rankried unzulässig)	Das Steinibachried unterliegt als Amphibienlaichgebiet und Flachmoor von nationaler Bedeutung nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen, insbesondere der Flachmoorverordnung Art. 5 Abs. 2 Bst. b und f. Demnach sind keine Bauten und Anlagen zulässig und solche, die nach 1984 erstellt wurden, sind rückzubauen. Eine attraktive Verbindung rückwärtig über die bestehende Brücke direkt zur Winkelstrasse ist zu schaffen.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Seeuferweg Rankried	13.05	Führung des "Seeuferweges" gänzlich ausserhalb des geschützten Steinibachriedes	<i>keine Begründung</i>	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	14.01	Verzicht auf den neuen Weg im geschützten Gebiet zwischen Steinibach und Rankried	Weitere Beeinträchtigung und Störungen des geschützten Gebiets; verschlechtert die Vernetzung des Naturschutzgebiets mit seiner Umgebung; ist unnötig; bringt keinen Mehrwert für die Bevölkerung; führt zu einer unnötigen Beeinträchtigung der angrenzenden Grundeigentümer. Die Schutzverordnung Steinibachried verbietet Bauten und Anlagen im geschützten Gebiet. Der Weg hätte negative Auswirkungen auf das Flachmoor von nationaler Bedeutung und ist nicht zulässig. Ist ein Vertrauensbruch. Im Mitwirkungsbericht des Gemeinderats vom März 2018 wurde zugesichert, dass auf neue Wege durch oder angrenzend ans Ried abgesehen wird.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	15.02	Verzicht auf den geplanten Wegabschnitt nördlich der Parzelle 672	Er beschneidet die ohnehin fast fehlende bestehende Pufferzone. Aus Sicht des Naturschutzes darf er nicht realisiert werden. Als Alternative bietet sich der geplante Pfad 3 dem Dorfbach entlang an. Er kann attraktiver gestaltet werden als der Weg nördlich der Parzelle 672 entlang des Schilfes. Wird der Weg Bestandteil eines Baugesuches, sehen wir uns gezwungen, Einsprache zu erheben.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	16.02	Verzicht auf den Bau des Wegs vom Steinibach zum Rankried	Beim Steinibachried handelt es sich um ein Flachmoor und um ein Amphibienschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Die Bundesverfassung Art. 78 Abs. 5 und die Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds verbieten die baulichen Massnahmen für den Verbindungsweg vom Steinibach zum Rankried.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	17.03	Anpassung des Richtplan-Beschlusses F-1.1 und der entsprechenden Richtplankarte, dass auf die Realisierung des beabsichtigten neuen Wegs vom Dorfbach zum Rankried durch die am nördlichen Rand des Schutzgebiets liegende "Umgebungszone" verzichtet wird. Entsprechend ist der Text der "Mindestanforderungen" auf S. 23 des Richtplantextes anzupassen. Insbesondere ist es nicht Sache der Gemeindeebene, Ausnahmegewilligungen durch den Kanton vorzusehen.	das Errichten von Bauten und Anlagen auch in der "Umgebungszone" ist untersagt (§ 7 Abs1) Das Steinibachried ist als Amphibienlaichgebiet und Flachmoor von nationaler Bedeutung durch verschiedene Schutzbestimmungen geschützt (u.a. kant. Schutzverordnung vom 23.4.1996). V.a. die Tierwelt (Amphibien- und Vogelwelt) ist dort z.B. gemäss eidg. Flachmoorverordnung, Fassung 1.1.2014, Art. 4) nicht nur zu erhalten, sondern es sind ausdrücklich auch Massnahmen zu treffen, um deren Lebensbedingungen zu fördern (aufzuwerten). In der eidg. Amphibienlaichgebiet-Verordnung 1,1.2014, Art.6) ist diesbezüglich ausdrücklich die Vernetzung im Lebensraumverbund Gewässer-Flachmoor-Festland erwähnt, da ein Flachmoor nur als Teil dieses Gesamt-Ökotons optimal funktionieren kann.Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art.18 a Abs. 2 ordnen die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung und treffen die zweckmässigen Massnahmen. Innerhalb des Schutzgebietperimeters ist der Bau gemäss der VO der Gemeinde zum Schutz des Steinibachrieds (§ 4 Abs. 3) nicht möglich und auch unmittelbar ausserhalb des Perimeters gebaut fraktioniert er - unmittelbar dem Riedrand folgend - zielwidrig den Lebensraumverbund. Als Alternative zum Bau dieses umstrittenen Wegs regen wir deshalb an, - im Zusammenhang mit der Bachrenaturierung den Promenadenweg entlang des Dorfbachs attraktiver zu gestalten, - seinen Benützern dort den direkten Zugang zum Bach zu ermöglichen und - sie über die nächste, 126 m nördlich liegende Brücke auf die Winkelstrasse zu leiten	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Seeuferweg Rankried	18.01	Verzicht auf die neue Wegführung durchs Steinibachried	Unverhältnismässiger Aufwand für Erstellung, Unterhalt und Pflege des Wegs um den minimalsten Erfordernissen des Naturschutzes zu genügen (Der Weg müsste mit Pfählen verankert sein wegen jährlichem Hochwasser durch Steinibach, Zum Schutz der Vögel müssten Hecken oder Zäune erstellt und unterhalten werden, Abfall müsste regelmässig entfernt werden), beschneidet den Lebensraum unzähliger Tiere	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	22.01	Verzicht auf zusätzliche Wege am Rande des Naturschutzgebiet Steinibachried	Die Biodiversität würde massiv gefährdet. Die BewohnerInnen (Mensch, Flora, Fauna) des Quartiers Winkel leiden jetzt schon seit Jahren Tag und Nacht an massivem Lärm, Littering, Lichtverschmutzung, Vandalismus, auch von der Gemeinde Horw gebilligten Veranstaltungen auf den Sportanlagen mit Lautsprechern bis in die Morgenstunden 3.00/4.00 Uhr, Kindergarten, öffentlicher Spielplatz mit Grillstelle, Rüteli, Winklerbadi, Hotel/Restaurant Sternen), Verkehr. Die angrenzenden Liegenschaften erfahren durch neue Riedwege eine Entwertung. See und der Spielplatz sind jetzt schon gut erreichbar, neue Wege sind unnötig.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	17.19	Richtplan S. 22, F-Erläuterungen: Streichen des ersten Satzes der Erläuterungen (Verzicht auf die- des Teilstück des Wegs).	keine Begründung	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Seeuferweg Rankried	7.53	Nr. 1: Auf eine Verbindung vom Dorfbach Richtung Rankried ist zu verzichten. Auch auf eine Fortsetzung Richtung Seerosenweg ist zu verzichten. Dieser führt über private bewohnte Grundstücke.	Eine Verbindung vom Dorfbach Richtung Rankried führt zu einer Abwertung des Steinibachrieds. Die Fortsetzung Richtung Seerosenweg führt über private bewohnte Grundstücke.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01). (Nicht-geschützte) Seeufer sind grundsätzlich als öffentlich zu betrachten. Hier sind geeignete Lösungen zu finden, um die Zugänglichkeit und die Wahrung der Privatinteressen zu berücksichtigen
F / Seeuferweg Rankried	13.01	Verzicht auf den eingezeichneten Weg nördlich der Parzelle 672	Aufgrund seiner Lage direkt am Ried, müsste er gegenüber dem Ried durch Wände abgeschirmt werden, was wir als wenig attraktiv erachten.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
F / Seeuferweg Rankried	33.01	Verzicht auf den neu geplanten Weg zwischen Dorfbach und Rankried	Führt durch die Umgebungszone des Naturschutzgebietes Steinibachried wo das Errichten von Bauten und Anlagen untersagt ist. Erfordert deshalb eine Ausnahmegewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, welche unsicher und höchstens unter strengen Auflagen bewilligungsfähig ist (bspw. durch auf der Riedseite befestigte Schutzwände). Wird die geschützte Natur und Tiere zusätzlich belasten und zu mehr Personenverkehr im bisher ruhigen Wohnquartier Rankried führen. Es bestehen heute verschiedene andere Alternativen um in den Rankried zu gelangen. Das Wegnetz Seefeld ist auch ohne diesen unnötigen neuen Weg gut erschlossen und, durch den guten Ausbau der Wegabschnitte 4 und 5 auf der Richtplankarte, durchgehend barrierefrei begehbar.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Stellplätze	5.01	Errichtung einer gut befahrbaren Ver- und Entsorgungsstation (Entsorgung Grauwasser und Toilette und Frischwasserstation)	Horw und Umgebung ist so schön, dass wir unseren Camper-Kollegen einen Besuch hier ermöglichen möchten.	Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
F / Stellplätze	5.02	Errichtung einiger Stellplätze (z.B. mit Beschränkung auf 3 Nächte und angemessener Gebühr)	Horw und Umgebung ist so schön, dass wir unseren Camper-Kollegen einen Besuch hier ermöglichen möchten.	Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
F / Stellplätze	23.01	Errichtung von ein paar Stellplätzen	Die Dauer des Aufenthalts könnte auf eine bis maximal zwei Nächte beschränkt werden. Solche Stellplätze benötigen in der Regel keine Infrastruktur. Wohnmobile sind Autark unterwegs. Die Zufahrt zum Seefeld wäre auch für grössere Wohnmobile perfekt. Ab der Autobahn ist das Seefeld einfach über die Hergiswiler- und Kantonsstrasse zu erreichen, ohne den Dorfverkehr zu belasten. Die Stellplätze könnten über Apps wie z.B. «park4night» oder «Wohnmobil Land Schweiz» publik gemacht werden. Es wäre ein Beitrag gegen das illegale campen.	Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
F / Stellplätze	23.02	Einrichten einer eine Ent- und Versorgungsstation (Grau- und Schwarzwasser entsorgen, Trinkwasser beziehen) aus den sanitären Installationen des Campingplatzes	Oft sind solche Stationen für die Wohnmobilsten kostenlos (Länderabhängig). Erfahrungsgemäss sind Camper gerne bereit, einen kleinen Beitrag für einen sicheren Stellplatz mit Entsorgungsmöglichkeiten zu bezahlen. Dieser Beitrag könnte für den Unterhalt dieser einfachen Anlage eingesetzt werden.	Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
F / Stellplätze	45.03	Erstellung von Wohnmobilstellplätzen	Es ist nicht berücksichtigt, dass weiterhin Womos, die auf der Durchreise sind 1 Nacht parken können und mit Frischwasser, Strom etc. ausgestattet werden. Dies ist wichtig, da wir auch eine Urlaubsregion sind und die Camper sind in der Regel sehr rücksichtsvolle und naturverbundene Reisende, denen man vor dem Gotthard einen sinnvollen Zwischenstopp geben sollte. Dieser kann ja auch kostenpflichtig sein.	Stellplätze sind im Seefeld aufgrund der knappen Platzverhältnisse nicht vorgesehen.
F / Weg Nr.10	7.56	<i>ohne Antrag</i>	Nr.10: Der Richtplan zeigt den Sinn und Zweck dieser Fusswegverbindung nicht auf. Eine Verbindung zur Strassenbrücke ist gar nicht möglich.	Die Wegverbindung kann entlang der heutigen Gleise der Zentralbahn unter der Strassenbrücke hindurch weitergezogen werden (vgl. Mindestanforderungen in Richtplan-Beschluss F-1.1). Die Tabelle in Richtplan-Beschluss F-1.1 zeigt auf, dass der Zweck dieses Weges eine Fussgängerverbindung und evtl. eine Velowegverbindung ist. Die etwas missverständliche Formulierung bei den Mindestanforderungen zu Weg Nr. 10 wird angepasst.
F / Weg Nr.2	7.54	<i>ohne Antrag</i>	Nr.2: Eine Fortsetzung der bestehenden Erschliessungstrasse Richtung Ried ist nicht notwendig.	Zwecks Bewirtschaftung des Riedes ist diese Wegverbindung notwendig.
F / Weg Nr.3	25.06	Verzicht auf einen öffentlichen Weg östlich des Baches	Es führen bereits heute genügend Wege am Bach entlang, die zum gleichen Ziele führen (Kindergarten Rankried).	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben, die den Weg vom Dorfbach zum Rankried infrage stellen, wird dieser aus dem Richtplan entfernt. Dies, obwohl er lediglich in der "Umgebungszone" gemäss Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (nicht im Kern des geschützten Gebiets) sowie ausserhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen wäre und eine Bewilligung durch den Kanton in Aussicht gestellt wurde. Um weiterhin ein gutes Naturerlebnis zu ermöglichen bzw. die Erlebbarkeit des Riedes zu gewährleisten, soll dafür der Prügelweg im bisherigen Rahmen erhalten und unterhalten, aber nicht weiter ausgebaut werden (vgl. ergänzende Bemerkung zu Nr. 40.01).
F / Weg Nr.3	30.02	Wegverbindung Nr. 3: Verzicht auf Verlegung des Trampelpfads auf die Seite unseres Grundstücks Nr. 479, belassen auf der bisherigen Bachseite	<i>keine Begründung</i>	Die genaue Wegführung wird nicht im Richtplan geregelt.
F / Weg Nr.8	7.55	<i>ohne Antrag</i>	Nr.8: Es besteht eine Fusswegverbindung. Eine neue Fusswegverbindung erweist sich als nicht notwendig.	Der Richtplan regelt lediglich, dass an dieser Stelle eine Fusswegverbindung bestehen soll. Ob diese neu gestaltet oder ob der bisherige Weg unverändert beibehalten wird, wird im Rahmen des Baugesuchs / Bauprojekts geklärt. Da der Sportplatzbach teilweise umgelegt wird, wird der Weg aber voraussichtlich neu angelegt.
G / Etappierung	8.03	<i>Ohne Antrag</i>	Der Richtplan beinhaltet die Enteignungen der Atinova (Tschümperlin-Areal) sowie der Sand+Kies AG. Dazu gibt es aber keine aktuellen Infos oder einen verlässlichen Zeitplan. Ohne diese Kenntnisse sollen keine weiteren Etappen als die vom Einwohnerrat genehmigte, erste Etappe 0 gestartet werden.	Der Richtplan zeigt den Endzustand. Der Vorschlag würde die angestrebte etappierte Umsetzung verunmöglichen.
G / Etappierung	8.05	Vorsehen einer zeitlichen Verschiebung der Erstellung des Seeweges auf einen späteren Zeitpunkt	Aufgrund der hohen Kosten	Der Zeitpunkt der Umsetzung der einzelnen Etappen wird im Richtplan nicht festgelegt.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
G / Etappierung	11.15	<i>ohne Antrag</i>	Die Etappierung erweckt den Anschein, dass die Finanzierung der "Vision Seefeld" über mehrere Jahre aufgeteilt wird, die Kosten pro Etappe unklar sind und unter Umständen dafür keine Gemeindeabstimmung nötig wird. Man will etwas realisieren ohne dass die Einwohner dazu in einer Abstimmung befürwortend oder ablehnend Stellung beziehen können.	Dies ist nicht korrekt. Der Zeitpunkt der Umsetzung der einzelnen Etappen wird im Richtplan nicht festgelegt. Die Etappierung der Umsetzung ergibt sich aus der Verfügbarkeit der Flächen und der Finanzierung. Die konkreten Projekte werden dem Einwohnerrat vorgelegt und unterstehen je nach Kredithöhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
G / Etappierung	11.16	<i>ohne Antrag</i>	Der Mehrwert von der Etappe 1 ist nicht gegeben, wird aber viel Kosten!	Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
G / Etappierung	7.59	<i>ohne Antrag</i>	Das Areal der Sand + Kies AG Luzern wird vor 30 Jahren nicht zur Verfügung stehen. Ob auf diesem Areal die Sportanlagen erweitert werden können, wird sich erst in ferner Zukunft erweisen. Die Umsetzung der Etappe 1 führt zu keinem Mehrwert, sondern stellt eine Verschlechterung der heute bestehenden Situation dar.	Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
G / Etappierung	29.22	Ziff. I - Erläuterungen, Ziff II - Richtplan-Beschlüsse: Die Beschlüsse des Einwohnerrats, insbesondere anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 30.03.2023 und dass die weiteren Etappen erst nach weiteren Bedarfsabklärungen geplant und allenfalls umgesetzt werden dürfen, sind zu beachten und respektieren.	<i>keine Begründung</i>	Die Beschlüsse werden beachtet.
G / Etappierung	30.04	Beschleunigung der Etappe 5	Enormer Mehrwert für die Gemeinde	Der Gemeinderat ist sich dieses Mehrwertes bewusst. Der Zeitpunkt der Umsetzung der einzelnen Etappen wird jedoch im Richtplan nicht festgelegt, da sich die Etappierung der Umsetzung aus der Verfügbarkeit der Flächen ergibt.
G / Etappierung	31.11	I - Erläuterungen: G-U-1: Rückbau bestehender Wegverbindungen – siehe S.22 Erschliessung. Südöstliches Naturrasenfeld – gemäss S.13 C-5.2 «Südöstliches Normfussballfeld» Tribüne – gemäss S.12 Stehrampe.	<i>keine Begründung</i>	Dieser Punkt enthält lediglich Verweise auf andere Begehren/Fragen. Daher ist eine Beantwortung an dieser Stelle nicht möglich.
G / Etappierung	44.12	<i>ohne Antrag</i>	Vieles ist noch unklar, es ist schwierig zu entscheiden, was die Etappe 1 auslöst. Nach all den Mitwirkungsein-gaben, kann nicht einfach mit einer Etappe angefangen werden. Zudem hat alles ein Preisschild, das würde ev. die Steuerzahler von Horw auch noch interessieren.	Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Allfällige Kredite sind durch den Einwohnerrat zu beschliessen und unterstehen je nach Kredithöhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum. Eine erste Kostenschätzung wurde im Rahmen des Vorprojekts / der Vision vorgenommen.
G / Etappierung	46.07	Ermöglichung von Zwischenlösungen	Die Etappierung scheint aus heutiger Sicht logisch. Doch bis die letzte Etappe umgesetzt werden kann werden noch Jahre oder Jahrzehnte vergehen. Deshalb müssen auch Zwischenlösungen möglich sein, welche eine optimale Nutzung ermöglichen, dies betrifft vor allem den Sport- und Freizeitbetrieb.	Der Richtplan-Beschluss G-1.2 lässt Zwischenzustände (Übergangslösungen) zu.
G / Etappierung	31.03	Miteinbezug des Areals der Sand+Kies AG	Das Areal der Sand+Kies AG ist zwar auf unbestimmte Zeit für die öffentliche Nutzung blockiert, muss aber unbedingt miteinbezogen werden, da erst mit diesem Areal allen Bedürfnissen wirklich Rechnung getragen werden kann. Die ersten Etappen müssen so gestaltet sein, dass sie einer grösseren Vision im Gesamtperimeter mit Sand+Kies nicht im Wege stehen. Die vorliegende Vision mit der angedachten flexiblen Etappierung schafft auch diese Herausforderung weitgehend und überzeugend.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
G / Etappierung	7.10	<i>ohne Antrag</i>	Der Einbezug des Areals Sand + Kies in die Richtplanung mag aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen richtig sein. Da die Sand + Kies AG über eine Konzession von mindestens 25 Jahren verfügt, ist die Planung dieses Areals nur grob aufzuzeigen. Ob und wie in 30 Jahren die Bedürfnisse der Sportplatzplanung sein werden, kann noch nicht vorausgesagt werden. Für die Sportvereine erweist sich eine Planung, die erst in 30 Jahren oder später realisiert werden kann, als unnütz.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Planungsbericht	7.60	<i>ohne Antrag</i>	Der Planungsbericht soll den Richtplantext erläutern. Es kann grundsätzlich auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden. Die Berichtverfasser legen zuerst dar, was Inhalt eines Richtplans sein soll. Der vorliegende Richtplan hält sich jedoch nicht daran, sondern stellt die Umsetzung eines Vorprojekts dar. Der Planungsbericht legt des Langen und Breiten die Grundlagen dar, wobei die Verfasser zum Beispiel den Unterschied zwischen einer regierungsrätlichen und gemeinderätlichen Verordnung nicht kennen. Die Grundsatzfrage, welche bestehenden Werte durch den Richtplan vernichtet und ob dadurch ein Mehrwert geschaffen wird, wird nicht erläutert. Den Verfassern fehlt der kritische Ansatz zur Überprüfung des Richtplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsbericht ist orientierender Bestandteil des Richtplans und erläutert den Text und den Plan. Es besteht nicht der Anspruch, sämtliche Abklärungen zu allen Themen in aller Ausführlichkeit darzulegen.
Rückmeldung Mitwirkung	39.19	<i>ohne Antrag</i>	Mitwirkende Person steht auch gerne persönlich für Fragen oder unterstützende Mitarbeit zur Verfügung, wenn gewünscht..	Dies wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf angefragt.
Rückmeldung Mitwirkung	29.23	<i>ohne Antrag</i>	Die Verlinkung zu den jeweiligen Dokumenten und Kapiteln in der online-Mitwirkung sollte spezifischer sein, damit man mit einem Klick genau zum richtigen Kapitel im Richtplantext gelangt. Dies würde vermutlich bedeuten, dass pro Kapitel, zu dem man einen Kommentar abgeben kann, ein separates pdf abgelegt werden müsste. Wäre aber machbar und für das eher komplizierte Mitwirkungsverfahren hilfreich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Rückmeldung Mitwirkung	42.01	<i>ohne Antrag</i>	Sehr gerne hätte ich diese Umfrage ausgefüllt. Jedoch ist diese so komplex, dass ich als „normal sterbliche“ Person diese nicht auszufüllen vermochte. Auch der zeitliche Aufwand wäre immens gewesen!	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Rückmeldung Mitwirkung	44.11	<i>ohne Antrag</i>	Ich bin der Meinung vom Bürger wird zu viel verlangt, dass er jeden Artikel in diesem 27 seitigen Richtplantext einfüllen soll. es wird vom Bürger verlangt, dass er den Text korrekt schreibt und nichts verpasst	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Rückmeldung Mitwirkung	44.13	<i>ohne Antrag</i>	Diese Mitwirkungsversion ist für einen normalen Bürger viel zu komplex und nicht Mitmacher freundlich. Mit Elan startet man ev. noch, doch nach einer Stunde ist man definitiv am Ende des Enthusiasmus hier mitzuwirken.Schade für die viele Arbeit und die Kosten die da generiert und noch generiert werden. Der Bürger hat nicht all die Informationen wie die Politiker die sich schon lange mit dem Thema beschäftigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
X / Grundsätzlicher Einwand Parzelle 1463	4.01	Auf die Genehmigung des Kommunalen Richtplans "Seefeld" sei zu verzichten.	Formelles: Der unterzeichnende Anwalt ist bevollmächtigt, Frist der Mitwirkung ist eingehalten, die Mitwirkenden ist unmittelbar betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges eigenes Interesse und ist zur vorliegenden Mitwirkungseingabe befugt. Materielles: Der Kommunale Richtplan "Seefeld" - insbesondere der Einbezug bzw. die Zuweisung des Grundstücks Nr. 1463 zum Fokusgebiet "Sport, Freizeit und Erholung" (vgl. Entwurf Kommunalen Richtplan "Seefeld", Richtplankarte) sowie der Beschluss, wonach das Grundstück Nr. 1463 als Parkierungsfläche dienen soll (Entwurf Kommunalen Richtplan "Seefeld", Richtplantext, Ziff. B./II., Richtplanbeschluss F.-2.2) widerspricht der übergeordneten Planung. Der Kommunale Richtplan "Seefeld" beruht lediglich auf den Absichten und Wünschen der Gemeinde Horw als Planungsorgan und stellt nicht das Ergebnis einer Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten dar. Es besteht kein öffentliches Interesse am Einbezug des Grundstücks Nr. 1463 in den Perimeter des Kommunale Richtplans "Seefeld" welches den schweren Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Mitwirkenden zu rechtfertigen vermögen würde.	Über eine Genehmigung des Richtplans entscheidet der Regierungsrat des Kantons Luzern.
X / Grundsätzlicher Einwand Parzelle 1463	4.02	Eventualiter sei die Richtplankarte des Kommunalen Richtplans "Seefeld" dahingehend anzupassen, dass auf das Grundstück Nr. 1463 verzichtet bzw. der Perimeter der Richtplankarte unter Ausschluss des Grundstücks Nr. 1463 gelegt wird und es sei der Richtplanbeschluss F.-2.2 ersatzlos zu streichen.	Formelles: Der unterzeichnende Anwalt ist bevollmächtigt, Frist der Mitwirkung ist eingehalten, die Mitwirkenden ist unmittelbar betroffen und verfügt über ein schutzwürdiges eigenes Interesse und ist zur vorliegenden Mitwirkungseingabe befugt. Materielles: Der Kommunale Richtplan "Seefeld" - insbesondere der Einbezug bzw. die Zuweisung des Grundstücks Nr. 1463 zum Fokusgebiet "Sport, Freizeit und Erholung" (vgl. Entwurf Kommunalen Richtplan "Seefeld", Richtplankarte) sowie der Beschluss, wonach das Grundstück Nr. 1463 als Parkierungsfläche dienen soll (Entwurf Kommunalen Richtplan "Seefeld", Richtplantext, Ziff. B./II., Richtplanbeschluss F.-2.2) widerspricht der übergeordneten Planung. Der Kommunale Richtplan "Seefeld" beruht lediglich auf den Absichten und Wünschen der Gemeinde Horw als Planungsorgan und stellt nicht das Ergebnis einer Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten dar. Es besteht kein öffentliches Interesse am Einbezug des Grundstücks Nr. 1463 in den Perimeter des Kommunale Richtplans "Seefeld" welches den schweren Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Mitwirkenden zu rechtfertigen vermögen würde.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Die Arbeitsnutzungen werden dagegen mittel- bis langfristig weichen. Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans. Der Richtplan wird dahingehend überarbeitet, dass auf Parzelle 1463 ein Gebäude errichtet werden darf. Damit bleibt diese als alternativer Standort für das Clubhaus eine Option.
Y / Grundsätzlicher Einwand Areal Sand+Kies AG	19.01	Der Richtplan "Seefeld" sei zu überarbeiten und das Areal der Sand + Kies AG sei aus dem kommunalen Richtplan "Seefeld" zu streichen resp. das Areal als Kies- und Sandverarbeitung zu bezeichnen.	Formelles: Die Frist wurde eingehalten, Die Mitwirkenden sind zur Mitwirkungseingabe legitimiert. Materielles: Verletzung der raumplanerischen Stufenordnung: Der kommunale Richtplan darf nicht im Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Richtplan stehen. Verletzung der Vorschriften zum Inhalt der Richtpläne: Der kommunale Richtplan geht über die Funktion des Richtplans (Grundlagen und Konzepte) hinaus, indem er Gestaltungsvorschriften enthält. Er ist unrechtmässig und darf nicht genehmigt werden. Verletzung der Vorschriften zur inneren Verdichtung: Statt die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und eine kompakte Siedlung zu schaffen, sieht der kommunale Richtplan vor, den Sport- und Freizeitbereich auf das Areal der Sand + Kies AG Luzern auszuweiten. Der Richtplan verletzt demnach die in Art. 1 RPG und § 39 PBG verankerten Grundsätze. Verletzung von Art. 3 RPV: Es wurde keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Das private wie auch das öffentliche Interesse am Areal Seeverlad wurde wider besseres Wissen übergangen. Öffentliches Interesse (aus Sicht des Umweltschutzes und des schonenden Umgangs mit Ressourcen, der Sicherstellung der Belag- und Betonversorgung, an den Arbeitsplätzen). Die Bauten und Anlagen der Sand + Kies AG sind standortgebunden, mit einem Standortwechsel könnte diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden (keine Lieferung per Seeweg) und hätte auch negative Konsequenzen für die BOW-Betonwerk Obwalden AG. Die öffentlichen Interessen überwiegen die mit dem kommunalen Richtplan verfolgten Ziele der Öffnung des Seezugangs zwecks Erweiterung der öffentlichen Freiräume. Verletzung der Grundrechte und des Verhältnismässigkeitsprinzips: Der aufgelegte Richtplan greift krass in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Sand + Kies AG Luzern ein. Gemäss Art. 36 BV bedürfen Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage. Sie müssen zudem im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Verhältnismässig ist eine Massnahme nur, wenn sie zur Erreichung des massgeblichen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich - also das mildeste Mittel darstellt - und zumutbar ist. Es besteht kein öffentliches Interesse. Es bestehen mildere Mittel (es bestehen bereits zahlreiche öffentliche Freiräume in der Gemeinde Horw, das verbleibende Areal für Sport und Freizeit ist auch ohne Inanspruchnahme der Liegenschaften der Sand + Kies AG genügend gross): Der Richtplan ist demnach in seiner Form nicht erforderlich und damit unverhältnismässig. Der Richtplan würde dazu führen, dass die Sand+ Kies AG ihrem Geschäft nicht mehr nachgehen könnte und liquidiert werden müsste: Nicht zumutbar. Enteignung: Der Sand + Kies AG Luzern droht durch den Richtplan die materielle Enteignung. Die Gemeinde liess diesen Punkt und die mit der materiellen Enteignung einhergehenden Entschädigungskosten, welche die Gemeinde zu tragen hätte, unberücksichtigt.	Die Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Seefeld ist eine Herausforderung. Grundsätzlich sollen heute bestehende Sportnutzungen bestehen bleiben können. Andere Nutzungen wie die Erholungsnutzung, die in der Vergangenheit zu kurz gekommen sind, werden zusätzlich gestärkt. Den Naturschutzinteressen ist ebenfalls ein hohes Gewicht beizumessen. Sie sind mindestens so weit zu berücksichtigen, wie sie übergeordnet vorgegeben sind und wie sie der Bevölkerung und der Umwelt einen Mehrwert bieten. Die Arbeitsnutzungen werden dagegen mittel- bis langfristig weichen. Wie die freiwerdenden Flächen genutzt werden, soll zum jetzigen Zeitpunkt aufgezeigt werden, zumal die Flächen bereits mit der beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der entsprechenden Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden. Die Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke ist nicht Bestandteil des Richtplans.

Richtplankapitel / Thema	Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Erwägungen Gemeinderat
Y / Grundsätzlicher Einwand Areal Sand+Kies AG	19.02	Eventualiter sei der kommunale Richtplan "Seefeld" nicht zu genehmigen.	Formelles: Die Frist wurde eingehalten, Die Mitwirkenden sind zur Mitwirkungseingabe legitimiert. Materielles: Verletzung der raumplanerischen Stufenordnung: Der kommunale Richtplan darf nicht im Widerspruch zum übergeordneten kantonalen Richtplan stehen. Verletzung der Vorschriften zum Inhalt der Richtpläne: Der kommunale Richtplan geht über die Funktion des Richtplans (Grundlagen und Konzepte) hinaus, indem er Gestaltungsvorschriften enthält. Er ist unrechtmässig und darf nicht genehmigt werden. Verletzung der Vorschriften zur inneren Verdichtung: Statt die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und eine kompakte Siedlung zu schaffen, sieht der kommunale Richtplan vor, den Sport- und Freizeitbereich auf das Areal der Sand + Kies AG Luzern auszuweiten. Der Richtplan verletzt demnach die in Art. 1 RPG und § 39 PBG verankerten Grundsätze. Verletzung von Art. 3 RPV: Es wurde keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Das private wie auch das öffentliche Interesse am Areal Seeverlad wurde wider besseres Wissen übergangen. Öffentliches Interesse (aus Sicht des Umweltschutzes und des schonenden Umgangs mit Ressourcen, der Sicherstellung der Belag- und Betonversorgung, an den Arbeitsplätzen). Die Bauten und Anlagen der Sand + Kies AG sind standortgebunden, mit einem Standortwechsel könnte diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden (keine Lieferung per Seeweg) und hätte auch negative Konsequenzen für die BOW-Betonwerk Obwalden AG. Die öffentlichen Interessen überwiegen die mit dem kommunalen Richtplan verfolgten Ziele der Öffnung des Seezugangs zwecks Erweiterung der öffentlichen Freiräume. Verletzung der Grundrechte und des Verhältnismässigkeitsprinzips: Der aufgelegte Richtplan greift krass in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Sand + Kies AG Luzern ein. Gemäss Art. 36 BV bedürfen Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage. Sie müssen zudem im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Verhältnismässig ist eine Massnahme nur, wenn sie zur Erreichung des massgeblichen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich - also das mildeste Mittel darstellt - und zumutbar ist. Es besteht kein öffentliches Interesse. Es bestehen mildere Mittel (es bestehen bereits zahlreiche öffentliche Freiräume in der Gemeinde Horw, das verbleibende Areal für Sport und Freizeit ist auch ohne Inanspruchnahme der Liegenschaften der Sand + Kies AG genügend gross): Der Richtplan ist demnach in seiner Form nicht erforderlich und damit unverhältnismässig. Der Richtplan würde dazu führen, dass die Sand+ Kies AG ihrem Geschäft nicht mehr nachgehen könnte und liquidiert werden müsste: Nicht zumutbar. Enteignung: Der Sand + Kies AG Luzern droht durch den Richtplan die materielle Enteignung. Die Gemeinde liess diesen Punkt und die mit der materiellen Enteignung einhergehenden Entschädigungskosten, welche die Gemeinde zu tragen hätte, unberücksichtigt.	Der neue Zonenplan sieht bereits eine Zone für öffentliche Zwecke vor. Entsprechend wurde die Vision und der Richtplan erarbeitet. Über eine Genehmigung des Richtplans entscheidet der Regierungsrat des Kantons Luzern.